

Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 6 (1933)

Artikel: Das solothurnische Zunftwesen. II. Teil
Autor: Appenzeller, Gotthold
Kapitel: VII: Die Zunfthäuser und das gesellige Leben
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-322564>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Meister möchten ihm solche gegen Ablieferung des alljährlichen Zinses à 4% vorstrecken, ist erkannt, daß dies geschehe, unter der Bedingung, daß er niemals mehr als zwei Zinsen auflaufen lasse und zwei währschafte und den Obleuten anständig sein wollende Bürgen dargeboten seien.“

Zum Bargeldvermögen gehörte der Besitz des *Zunfthauses*, dessen Wert sich in den Dreißiger Jahren bei der Versteigerung wie folgt zeigte:

Wirthen . . .	Fr. 11'000.—	a. W.
Pfistern . . .	„ 10'800.—	„
Schmieden . . .	„ 10'000.—	„
Webern . . .	„ 14'450.—	„
Schiffleuten . .	?	
Bauleuten . . .	„ 10'000.—	„
Schuhmachern .	„ 13'000.—	„
Schneidern . . .	„ 12'050.—	„
Metzgern . . .	„ 15'000.—	„
Gerbern . . .	„ 16'000.—	„
Zimmerleuten .	„ 12'000.—	„

VII. Die Zunfthäuser und das gesellige Leben.

Der Chronist Haffner sagt in seinem „Schaw-Platz“: „Die Zünfte, deren 11, wie auch der Chorherren Kapitelstuben, samt der Schützengesellschaft, so das alte Rathaus zum „Esel“ geheißen, sind nicht unartig, sondern fein accommodiert, auf denen kommen die Bürger jährlich zu gewissen Tagen zusammen, halten ihre Mahlzeiten, und machen sich in aller Ehrbarkeit lustig.“¹⁾ Nach gelegentlichen Bemerkungen handelte es sich um braungetäferete Räume, die nach dem Geschmacke des 17. Jahrhunderts mit Zinngeschirr und Bildern geschmückt waren; An einer Wand hingen jeweilen die Zunfftafeln. Der Rat beschloß am 22. Januar 1705, daß sämtliche Zünfte zu künftiger besserer Ordnung ihre Zunfftafeln dergestalt einrichten, daß auf ihnen zuerst die alten, dann die neuen Bürger, nach diesen die Hintersäßen und nach den Hintersäßen die Schirmuntergebenen (jederzeit die einen von

¹⁾ Haffner, II, pag. 44 a.

den andern durch einen Absatz getrennt) eingesetzt würden.¹⁾ Im 18. Jahrhundert änderte sich der Geschmack der Zeit. Nicht nur das Silbergeschirr, sondern auch die Innengestaltung der Zunftstuben erleidet eine Umgestaltung. Daraufhin deutet die kritische Äußerung von Staatsschreiber Amiet am 16. Juli 1831 im Großen Rate: „Die heiligen Bilder habe man von den Sälen weggeschafft und sie mit schönen Tapeten ausgeziert, ja sogar zu Kasino umgewandelt.“²⁾

Es ist von Interesse, die Geschichte der einzelnen Zunft Häuser zu verfolgen:

1. Das Zunft Haus zu *Wirthen* (alt-Kataster 796, neu-Kataster 722, Hauptgasse Nr. 41) wird zum ersten Male kurz in den Ratsmanualen der Jahre 1467 und 1479 erwähnt, als Angrenzende ein Hans Vogelsang und ein Babenbergisches Haus. 1518 und 1520 steuert der Rat an den Bau der Wirthenzunft bei (Seckelmeister-Rechnungen). Die Erstellung des Hauses, wie es im Jahre 1665 (nach Haffner) sich vorfindet, fällt in das Jahr 1558. Die Kosten betragen 250 Pfund. „Hr. Obrist Wilhelm Frölicher hats in seinen Kosten machen lassen.“ Urs Amiet, einer der Gründer der Lukasbruderschaft, malte für 4 Pfd. ein Fenster in die Zunftstube.³⁾ Im Jahre 1589 richteten die Zunftbehörden an den Rat das Gesuch, ihnen zur Einrichtung eines Brunnens behilflich zu sein; allein der Rat beschloß, wenn ein Bürger seinen Brunnen im Hause haben will, so solle er ihn auf seine Kosten machen lassen. „Jupiter omnibus idem.“⁴⁾

Nach Auflösung der Zunft ging das Haus an folgende Besitzer über:

- 1835 22. April durch Steigerung an: Anton Pfluger, Glaser (um Fr. 11'000.— a. W.).
- 1877 19. Juli: Maria Creszenzia Conrad,
Joh. und Anna Seiler, Kinder.
- 1887 20. Juni: Vereinshausgesellschaft G. Sury und Cie.
- 1889 15. Juli: Vereinshaus zu Wirthen.⁵⁾

¹⁾ R. M. 1705.

²⁾ Solothurner Blatt 1831, Nr. 30.

³⁾ Haffner II, pag. 242 a. Amiet, J.: Solothurns Kunstbestrebungen. pag. 10.

⁴⁾ R. M. 1589, 14. Juli.

⁵⁾ Die sämtlichen Mitteilungen über die Besitzerverhältnisse der Zunft Häuser verdanke ich Herrn Amtschreiber G. Heinis, Notar.

Vom Inventar ist noch vorhanden: Eine Zunfttafel (Tisch) mit den Wappen aus den Jahren 1691—1791, im Ammannamt.

2. Das Haus zu *Pfistern* (alt-Kataster 514, neu-Kataster 629, Hauptgasse Nr. 21) ist nicht das erste Haus der Zunft. 1517 und 1519 erwähnen die Seckelmeisterrechnungen Beiträge des Rates an das Zunfthaus. Im Jahre 1571 verkauften die Meister der Pfisternzunft ihr bisheriges Zunfthaus um 900 Gulden dem Rate der Stadt. Dafür kauften sie um den nämlichen Betrag das jetzige Zunfthaus von einem Bürger von Kestenholz, das bezeichnet wird „ihr jetziges Zunfthaus beim Sinnbrunnen, vorher „zum Storchen“ genannt.“ Es handelte sich also um eine Art Tausch. Das bisherige Zunfthaus verkaufte der Rat dem Apotheker Sebastian Buch. Diese Verfügungen wurden im folgenden Jahre noch ausdrücklich bestätigt.¹⁾

Das neue Zunfthaus mußte aber von Grund auf neu erbaut werden. Bei diesem Anlaß beschloß die Zunft, sowohl für ihren eigenen Gebrauch, als auch dem Nutzen „gemeiner Burgerschaft“, einen „offenen Paß und Durchgang“ da machen zu lassen, damit man gut von einer Gasse in die andere gelangen könne. Damit nun aus diesem freiwilligen Zugeständnis kein Servitut werde, das sowohl der Zunft unbequem werden könnte als auch einen eventuellen Verkauf des Gebäudes beeinträchtigen, stellte der Rat der Zunft am 28. Juni 1581 einen dahingehenden „Schein“ aus, daß es sich hier um keine „Zwungenschaft“ handle. Heute ist der Durchgang geschlossen.²⁾

Nachrichten über Reparaturen des Zunfthauses stammen aus dem 18. Jahrhundert, so aus den Jahren 1737, 1740 und 1751.³⁾ Am 28. Juni 1818 beschloß das Bott, das Wappen am Zunfthaus anzubringen.⁴⁾ Über Veränderungen im Innern des Hauses werden wir orientiert durch einen Beschluß der Zunft vom 20. Juni 1784, die bereits vorhandene Totentafel mit Ölfarbe wiederherstellen zu lassen, zugleich aber Namen und Wappen der verstorbenen Zunftbrüder in ein besonderes Buch einzutragen. Am 26. Dezember 1817 zeigt sich die Notwendigkeit, die Schilder der Zunftgenossen an der Wand der Zunftstube neu zu ordnen.⁵⁾

¹⁾ R. M. vom 14. März und 17. März 1571 und 21. März 1572. Haffner II, pag. 250 b.

²⁾ Copeyenbuch 1580—1583. ZZ.

³⁾ Pfistern Prot. II.

⁴⁾ Prot. III. ⁵⁾ Prot. II und III.

Nach der Auflösung ging das Haus in der Folge in andere Hände über:

- 1835 27. April, durch Steigerung an: Guill. Champagnac und Antoine Monteil (um Fr. 10'800.— a. W.).
 1909 10. Juli: Edm. und Max Wyler.
 1925 31. März: Jak. Karfiol.

Im Museum ist vorhanden eine Zunfettafel (Tisch) mit Wappen aus den Jahren 1786—1823.

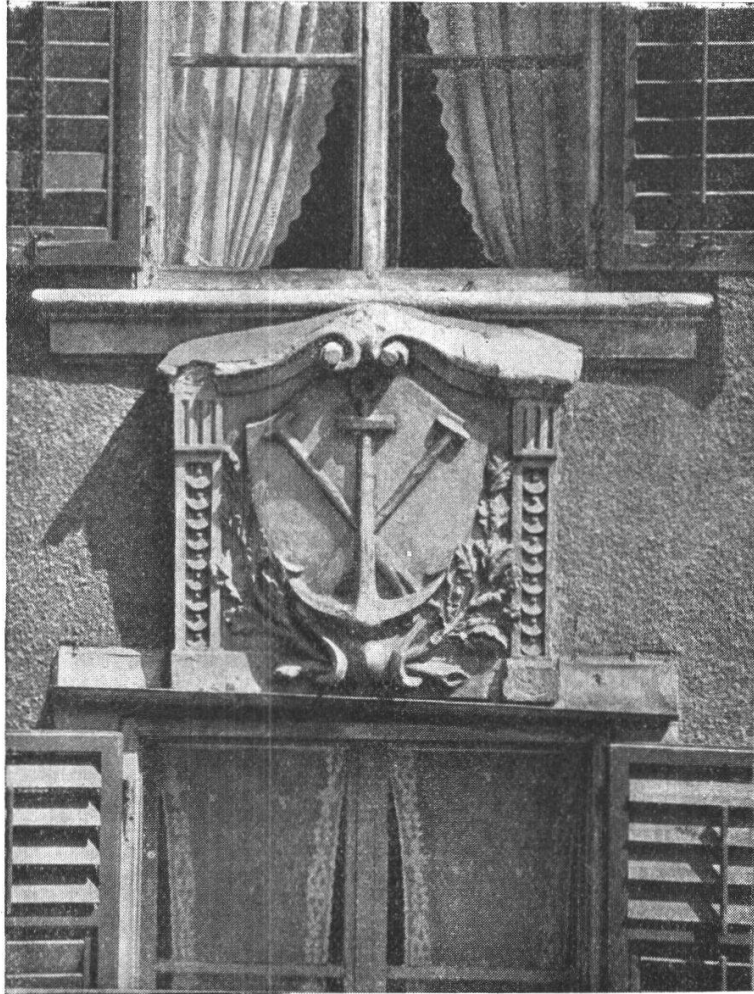
3. Das Zunfthaus zu *Schiffleuten* (alt-Kataster 372, neu-Kataster 537, Schaalgasse Nr. 2) muß wohl von Anfang an nicht allzuweit von ihrer hauptsächlichen Wirkungsstätte, der Ländti oder dem „Land“ entfernt gelegen haben. Die erste Nachricht vom Vorhandensein einer Niederlassung der Schiffleute stammt aus dem Jahre 1335.¹⁾ Die erste Nachricht vom Bau eines Hauses zu Schiffleuten stammt aus dem 16. Jahrhundert. Im Jahre 1505 beschloß der Rat, den Schiffleuten an ihren Hausbau zehn Gulden zu geben. 1514 und 1515 wird den Schiffleuten die Mitarbeit der Gipser und Hafner für das Zunfthaus zugesagt. (Seckelmeisterrechnungen.) 1552 übergibt der Rat den „untern Brunnen“ im Land der Schiffleutenzunft samt dem Floßschiff. Die Zunft diente in den Dreißiger Jahren als Hauptquartier der Reformierten und mag eine Zeitlang nicht gerade in gutem Ansehen gestanden haben. Am 7. März 1533, mitten in diesen Wirren, „um 1 Uhr Nachmittags, verbrannte der Schiffleuten Stuben mit großem Schaden.“²⁾ Doch scheint das Haus, wie aus dem weitem Geschichtsverlauf hervorgeht, im Herbst 1533 wieder eröffnet gewesen zu sein. Aus den Jahren 1574 und 1578 stammen Mitteilungen über Stiftungen von Fenstern in die Zunftstube. Im gleichen Jahre, wie die kirchliche Rehabilitation in der Barfüßerkirche erfolgte (siehe Kapitel III), 1574, stiftete Hans Ulrich Sury, damals Altrat zu Schiffleuten, eine Wappenscheibe. Neben dem Wappen ist St. Urs zu sehen; Monogramm NB (Niklaus Bluntschli). Dazu ist als Pendant vorhanden eine Wappenscheibe mit der Aufschrift: „Ein ersame Zunft zu Schifflüthen Anno 1574.“ Über dem Zunftwappen (Anker) sind zwei Solothurner Wappenschilder, überhöht von dem Reichswappen, angebracht. Der Rat seinerseits beschloß unterm 3. September

¹⁾ Soloth. Wochenblatt 1832, pag. 340.

²⁾ R. M. 1505, 1532. Haffner II, pag. 222 b.

1578, der Zunft zu Schifflenten ihr Wappen und ein Fenster zu schenken.¹⁾

Spätere Mitteilungen über einen Erneuerungsbau stammen aus dem Beginn des 17. Jahrhunderts. So berichtet das I. Urbar feierlich: „Sonntag, den 22. Februar 1609 haben die edlen, ehren-



Wappen der Zunft zu Schifflenten in Solothurn.

Aus: Das Bürgerhaus in der Schweiz, XXI. Band, S. 36.

festen, frommen, fürsichtigen, fürnehmen und weisen Herren Hr. Hauptmann Peter Sury, Schultheiß, Hr. Altrat Seb. Byß, Hr. Jungrat Urs Sury und Hr. Caspar Brunner, dermaliger Zunftmeister, dem Meister Marx Krutter, dem Maurer, die Zunft zu Schifflenten de novo wiederum aufzuführen verdinget wie folgt:

¹⁾ Rud. Wegeli: Katalog der Waffensammlung im Zeughause zu Solothurn, Nr. 1181 und 1182. R. M. 1578; letztere Zahl steht an einem Stützpfeiler des Hauses.

1. Solle Meister Marx den Eggen bergeshalb zwischen dem Kreuz und der Zunft mit guten Quaderstücken oder Ecksteinen, so hoch die Mauer ist, aufführen.

2. Soll er auch von dem Kreuz bis an die Haustüren der Zunft die Mauern mit zwei gewaltigen Ringfeilern weis aufführen.

3. Soll er auch ein Gesims berghalb und das kleine Fenster bei der Stegen alles währschaft machen.

Für solches haben M. Hrn. dem Maurer von dem Klafter 5 Pfd. zu bezahlen versprochen, dann auch von jedem Liecht zwei Kronen, und so er den Bau in allem treulich machte, so wollen ihm die Herren nach vollendetem Bau alsbald zum Trinkgeld geben ein paar Hosen samt einem Wams.“¹⁾

Dieses Zunfthaus diente dann mehr als ein Jahrhundert seinem Zweck, bis die Zunft am 18. Juli 1734 einhellig beschloß, das Haus neu aufzubauen, und weil zu solchem Bau eine große Summe Geld nötig schien, wurde verlangt, daß das ausstehende Silbergeld wieder mit aller Energie bezogen werde. Es ist in der Hauptsache das Zunfthaus, wie es heute noch steht.²⁾

Zum Inventar gehörten noch im Jahre 1833 u. a. in der Gaststube: Zwei Gemälde St. Niklaus und St. Peter darstellend, ferner Wappen, Zinnkannen usw.³⁾

Im Besitze der Gemeinde vorhanden sind noch zwei „Zunfttafeln“ (Wappentische). Die eine, die Jahre 1578—1765 umfassend, auf dem Ammannamt (Baselstraße), die andere für die Jahre 1766—1831 im Museum.

Die „Lade“, d. h. die mit kunstvollem Schloß versehene eiserne Kiste zur Aufbewahrung der Schriften und des baren Geldes, befindet sich im persönlichen Besitz des Herrn Stadtkammern W. Hirt. Sie trägt das Wappen der Schifflerzunft.

Nach der Aufhebung der Zünfte kam das Haus an folgende Besitzer:

1836 13. Juni durch Steigerung an: Joseph Wirz. Preis unbekannt.

1845 15. Dezember: Viktor Hirt, Stadtkassier.

1891 2. März: Bernhard Hunziker-Bourquin.

1910 3. Mai: Josef Wyß, Grenchen, und Otto Fluri.

1919 7. April: Emil Weber-Wolf, Kaufmann.

¹⁾ Schiffler I. Urbar, pag. 77.

²⁾ *ibid.*, pag. 120.

³⁾ Schiffler Aktenband St. A. 1704—1836.

4. *Schmieden* (alt-Kataster 521, neu 707, Hauptgasse Nr. 35), besaß jedenfalls ein Zunfthaus an Stelle des jetzigen Gebäudes schon zu Beginn des 16. Jahrhunderts. Der Rat gab 1497 eine Bausumme an den Giebel der Schmiedezunft (Seckelmeisterrechnungen). Eine Urkunde des Bürgerarchivs enthält die Zusicherung an Schmieden (und Schuhmachern) unterm 22. Mai 1506 für das nötige Brunnwasser gegen Übernahme der Hälfte der Unkosten für künftigen Unterhalt. (Am Brief hängt das Siegel des Altrats Hans Lienhard.¹⁾ Nach einer Mitteilung im Ratsmanual 1556 wurde der bisherige Hausknecht wegen „viel Unfugs und unzüchtigen Wesens“ abgesetzt.

Das heutige Schmiedenzunfthaus trägt die Zahl 1564. J. R. Rahn würdigt das Äußere dieses Zunfthauses mit folgenden Worten:

„Im ersten Stocke öffnen sich zwei dreiteilige Gruppen von gleich hohen, viereckigen Fenstern, die außen mit Spitzgibeln gekrönt sind, welche Muschellünetten umschließen. Im Innern trennt beide Gruppen eine roh gearbeitete Säule. Der Schaft ist doppelt geschwellt und beide durch einen Wulst getrennte Teile mit rohen Ornamenten geschmückt. Als Sockel dient ein Kubus mit halbrunden Nasenbögen an den Fenstern. Der Knauf ist verkümmertes jonisches Kapitäl, dessen Wangen unter den Voluten mit Masken besetzt sind. An der Südostecke des Zimmers öffnet sich der siebeneckige Erker. Die flachen Schildbögen des Sterngewölbes haben keine Rippen, die des Sternes zeigen das einfache Kernprofil. In der Mitte umschließt ein vierblättriger Schlußstein das Wappen der Schmiedezunft. Mit dem Schildchen der Sury, Aregger, Tugginer und Klenzi sind die umgebenden Kreuzungen besetzt. Im Äußern des Erkers, wo das Datum 1564 eingemeißelt ist, sind die Fenster mit Muschellünetten besetzt, die Brüstungen mit Muscheln, Rosetten und einem dürftigen spätgothischen Maßwerk verziert, und die Ecken mit tauförmig gewundenen Säulchen besetzt, die auf gothischen Postamentchen ruhen und als Taustäbe an den Kanten des prismatischen Kastens sich fortsetzen, der seinen frühern Schmuck mit Reliefschilden verloren hat.“²⁾

¹⁾ Urkunden des Bürgerarchivs Nr. 114.

²⁾ J. R. Rahn: Die mittelalterlichen Kunstdenkmäler des Kantons Solothurn, pag. 192.

Auf bittliches Ansuchen der Herren und Meister zu Schmieden beschloß der Rat am 12. September 1582, der Zunft ein Fenster mit Wappen (wohl eine Standesscheibe) zu schenken. Eine kleine Zunftscheibe aus dem Jahre 1632 mit den Heiligen Eligius und Antonius ist in der Sammlung des Zeughauses vorhanden.¹⁾

Die Manuale reden von Reparaturen in den Jahren 1765, 1774 und 1787. Das erstemal handelte es sich um das Weißen und Anstreichen der Zunftwappen an der Diele, 1774 beliefen sich die Kosten auf 95 Kronen, so daß der Silberschatz in Anspruch genommen werden mußte (siehe unten) und 1787 wurde das Äußere des Zunfthauses gründlich erneuert, namentlich auch der Erker mit Ölfarbe gestrichen.²⁾

In den Inventaren der Jahre 1795 und 1818 sind aufgeführt: Ein großes Cruzifix in der Zunftstube, eine Tafel Ecce homo, Schwenkkessel in Kupfer, sechs Platten und zwölf Teller mit Zunftwappen, eine zweimäßige und zwei einmäßige Kannen, ein Kästli mit dem Heiligtum, Gießfaß mit Einfassung in Zinn, Bufet mit Zubehör, ein alter Scheibentisch von Hartholz, ein neues Totentuch mit vier silbernen Schilden, die großen Zunfttafeln.³⁾

Der Um- und Aufbau des ehemaligen Zunfthauses wurde 1920 ausgeführt.

Der Deckel des ältesten Protokolls aus dem Jahre 1518/1519, gemalt von Urs Graf, befindet sich im Museum Solothurn.

Das Schmiedenzunfthaus ging nach der Auflösung über:

1836 15. Februar durch Steigerung an: Viktor Pfluger, Stadtverwaltungsrat, um Fr. 10'000.— a. W.

1853 21. November: Peter Josef Häfeli, Hutmacher.

1918 2. August: Alb. Schoch-Zumstein.

5. Von der Existenz eines Zunfthauses zu *Webern* spricht schon eine Urkunde des Jahres 1344, in der ein „Burkard im Webernhaus“ vorkommt. Am 1. April 1390 verkaufte Hermann von Durach, Schultheiß zu Solothurn, um 50 Pfd. Pfennige einen Jahreszins von drei Gulden Florentiner, haftend auf Ulrich Vogts von Bettlach Haus und Hofstatt, gelegen in der Stadt zwischen Johann Goms sel. und Frau Anna von Durach von Falkenstein,

¹⁾ Rud. Wegeli: Katalog der Waffensammlung im Zeughause zu Solothurn. Nr. 1184.

²⁾ Schmieden Prot. II, pag. 139, 188, 223.

³⁾ Schmieden Prot. II, pag. 289.



Wappen der Zunft zu Schmieden in Solothurn. Federzeichnung von Urs Graf.
Titelblatt aus dem 1. Protokoll der Schmiedezunft; jetzt im städt. Museum Solothurn.

und hintenaus an die Hintere Gasse stoßend. Die Urkunde trägt die Überschrift: „Der Webern Hus“. 1398 erwirbt Johannes von Lindau Haus und Hofstatt, als da gelegen ist in der Stadt von vornen der Straße bis hinten hinaus an die hintere Gasse. 1437 lag das Webernhaus „zu Gurzelntor an der vordern Gasse zwischen Junker Hermann von Spiegelberg Häusern einerseits und andererseits neben der Zimmerleuten Haus“.¹⁾

Diese Bestimmung des Webern-Zunfthauses (alt-Kataster 666, neu-Kataster 731, Gurzelngasse Nr. 10) erfährt ihre Bestätigung durch verschiedene Notizen der Ratsmanuale. 1457 kaufte die Webernzunft von Hans Spiegelberg die hinter dessen Haus und Hof gelegene „Mange“, gegen die hintere Gasse gelegen, um 44 Gulden, die dann bereits 1461 an Clewi Specht verkauft wird. 1459 errichtete die Zunft einen Gültbrief auf ihr Zunfthaus und die gekaufte Mange, und es wird ausdrücklich bemerkt, daß Webern an Zimmerleuten grenze.²⁾

Die Schicksale des Hauses beginnen mit einem Umbau im Jahre 1568, wobei es sich um das Vorderhaus mit der Stube handelt und der Rat ihr Schild und Fenster verehrt.³⁾ Zur Erstellung eines Schopfes bewilligt der Rat im Jahre 1587 Bauholz. Spätere Mitteilungen, die jedenfalls nicht vollständig sind, beziehen sich auf die Erstellung einer Mittelmauer in den beiden Kellern zwischen Webern und Zimmerleuten, worüber sich die beiden Zünfte einigen.⁴⁾

Spätere Reparaturen stammen aus den Jahren 1749 und 1822.

An Inventar sind im Jahre 1813 vorhanden: An Zinn $50\frac{1}{4}$ Pfund, an Erz $32\frac{5}{8}$ Pfd. und an Kupfer $7\frac{7}{8}$ Pfd.

Das Haus ging im Laufe der Jahre an folgende Besitzer über:
1837 6. März: M. A. von Felten, um Fr. 14'450.— a. W.

1872 1. April: Joseph Gaßmann, Buchdrucker.

1881 16. September: Otto Gaßmann, Buchdrucker.

Davon wird das eigentliche Zunftgebäude (alt-Kataster 1131, neu-Kataster 730) verkauft an:

1887 15. April: J. Albareda und J. Market (span. Weinhandlung).
Josef Puigventos.

¹⁾ Solothurner Wochenblatt 1824, pag. 421: „Die zwei ältesten Zunft-häuser in Solothurn.“ Urkunden verschied. Inhalts. B. A. Nr. 11 und 12.

²⁾ R. M. 1457, 1459, 1461.

³⁾ Haffner II, pag. 249 b.

⁴⁾ Prot. Webern.

6. Das Zunfthaus zu *Schuhmachern* (alt-Kataster 147, neu-Kataster 623, Hauptgasse Nr. 18, westlicher Teil des Doppelhauses), wird im Jahre 1466 zum erstenmal erwähnt: „Eine ehrsame Zunft zu Schuhmachern kauft von der Obrigkeit ihr jetziges Gesellschaftshaus beim Sinnbrunnen um 25½ Gulden; vorher hat Loy Übelhart darin gewohnt.“¹⁾ Davon verkaufte im Jahre 1473 die Zunft Höfli und Stallung hinter dem Zunfthaus mit Rechtsame gegen die „heidnische (römische) Mauer und hinten hinaus an die Gerbergasse an Hans Lichtwerker.“²⁾ 1500 kaufte die Schuhmacherzunft vom obrigkeitlichen Ziegler 4000 Ziegel (Seckelmeisterrechnungen). 1546 bewilligt der Rat einen Brunnen für das Zunfthaus, 1559 und 1578 ein Fenster, wohl auch mit gemalter Scheibe versehen. Am 23. August 1634 handelt es sich um die Revision der Abläufe der beiden benachbarten Zunft Häuser zu Schuhmachern und Schneidern.³⁾ Die Fassade trägt heute noch das Wappen der Schuhmachernzunft mit der Jahreszahl 1717. Noch zu erwähnen ist eine kurze Protokollnotiz über vorgenommene Reparaturen des Hauses im Jahre 1777.⁴⁾

Nach der Auflösung ging das Haus an folgende Besitzer über:

- 1834 22. Oktober, durch Steigerung an: Georg Jecker, Vergolder, zum Preise von Fr. 13'000.— a. W.
 1843 3. Januar: Viktor Hirt, Metzger.
 1847 19. April: Friedrich Hirt.
 1904 (mit Schneidern vereinigt): Rudolf Hirsig.

7. Das *Schneidern-Zunft*haus (alt-Kataster 546, neu-Kataster 623, Hauptgasse Nr. 18, östlicher Teil des Doppelhauses) stammt jedenfalls auch aus dem 15. Jahrhundert, auch wenn das Kaufdatum nicht nachzuweisen ist. 1518 ist eine Bausteuer des Rates zu erwähnen (Seckelmeisterrechnungen). Wie Schuhmachern, wurde den Schneidern 1546 ein Brunnen bewilligt. 1586 erhält die Zunft durch die Werkmeister Holz zu ihrem „Rebenghält“ (Spalier), 1591 Lattenbäume für ihren Bau. Im Jahre 1760 wurden größere Reparaturen beschlossen, zu deren Finanzierung einige Becher zu veräußern sind. Am 14. März 1790 wurde beschlossen, die Fassade des Zunfthauses neu aufzuführen, was nach vor-

¹⁾ Haffner II, pag. 166 a.

²⁾ R. M. 1473.

³⁾ R. M. 1546, 1559, 1578, 1634.

⁴⁾ Schuhmachern Prot. II, pag. 28.

gewiesenem Riß 1200 Pfd. kosten sollte. Die heutige Fassade trägt das Zunftwappen mit dieser Jahreszahl 1790.¹⁾

Im Jahre 1814 war die Schneidernzunft das Versammlungslokal der Vertrauten von Kommandant Karl Schmid, der im Januar und Juni mit Ungestüm die aristokratischen Interessen verfochten, aber infolge beleidigten Ehrgeizes und Verkenning vermeintlicher Verdienste zur Opposition übergegangen war.²⁾

Nach der Auflösung der Schneidernzunft ging das Zunfthaus in folgende Hände über:

1835 13. April, durch Steigerung an: Georg Herbstreit, zum Preise von Fr. 12'050.— a. W.

1847 19. April: Friedrich Hirt, Metzger.

1904 22. Oktober: Rudolf Hirsig.

8. Das Zunfthaus zu *Metzgern* (alt-Kataster 526, neu-Kataster 559), Hauptgasse Nr. 38), stammt ebenfalls aus dem 16. Jahrhundert, denn nach einer Ratsmanual-Notiz aus dem Jahre 1579 schenkten M. Gn. Hrn. den Zunftausschüssen Bauholz für einen „Schopf“. Zur Bedachung des bereits im 15. Jahrhundert bestehenden Zunfthauses verkauften die obrigkeitlichen Ziegler 1497 4500 Spitzdachziegel (Seckelmeisterrechnungen). Über den vollständigen Neubau des Zunfthauses im Jahre 1797 haben wir folgenden Beschluß:

„1. Daß der von Joseph u. Markstein gefertigte und heute (5. März 1797) dem versammelten Bott vorgelegte Riß sowohl für die Fassade, Treppenhaus von drei Etagen und ganze Gebäude, sowie auch jener des Mr. Franz Pfluger für den Dachstuhl und das Holzwerk sollte angenommen und dabei sein unabänderliches Verbleiben haben, daher derselbe auch durch Mr. Gn. Hrn. Alt-rat Obmann unterschrieben und mit dem Zunftwappen versehen werden soll.

2. Soll künftigen Mittwoch bei Ihr Gn. um die nötigen 279 Stöck Holz nachgesucht werden.

3. Accorde mit Maurer und Zimmerleuten auf Ratifikation der Zunft hin zu schließen.

4. Das Stiegenhaus soll gänzlich fertig gemacht, im ganzen Gebäude Fenster eingefügt; vom Eingebäude des 2. und 3. Stocks

¹⁾ R. M. 1546, 1586, 1591. Prot. II, pag. 53.

²⁾ F. von Arx: Die Restauration im Kanton Solothurn. 1814, pag. 42.

soll nichts geändert werden, bis der 1. Stock ganz ausgebaut sein soll.“¹⁾)

Nach Beschluß vom 20. Oktober 1817 wurde ein neuer Dachaufbau um den Preis von 680 L. vorgenommen. Im Jahre 1821 fanden Verhandlungen über Verlegung des Zunftbrunnens infolge beabsichtiger Einrichtung eines Schaal-Ladens statt.²⁾)

Vom Inventar sind noch drei Zunfttafeln (Tische) vorhanden: Der eine mit Wappen aus den Jahren 1574—1738 im Museum, der andere von 1656—1738 im Ammannamt, die dritte wieder im Museum mit den Zahlen 1752—1789.

Nach der Auflösung der Zunft ging das Gebäude an die folgenden Besitzer über:

1835 23. Juni, durch Steigerung an: Friedr. Hirt, Handelsmann, um den Preis von Fr. 15'000.— a. W.

1896 29. Dezember: Engelbert Roth-Munzinger.

1930 22. September: J. Koller-Läubli.

9. Das Zunfthaus zu *Bauleuten* (alt-Kataster 673, neu-Kataster 737, Gurzelngasse Nr. 24) wird zum erstenmal im Jahr 1513 erwähnt, indem der Rat beschließt, der Bauleutenzunft an den Kauf ihres Hauses 40 Gulden zu schenken. 1515 ebenfalls (Seckelmeisterrechnungen). 1579 erhält die Zunft an den Hausbau (wohl Umbau) sechs Stück Sagbäume. 1588 handelt es sich um die Erlaubnis für einen Brunnen.³⁾) Am 11. Januar 1699 faßte die Zunft den Beschluß, einen Teil des Höfleins an Joh. V. Setier abzutreten (Revers im Bürgerarchiv). Unterm 12. Januar 1755 beschloß das Bott, die Erstellung eines neuen gewölbten Kellers unter dem Zunfthaus für 1000 Kronen dem Meister Joh. Georg Wirz und Franz Georg Keller zu übertragen.⁴⁾) Ein weiterer Beschluß auf Renovation des Hauses, namentlich auch die Unterziehung der Seitenmauer im Keller mit Quadern, sowie des Daches, stammt vom 21. Dezember 1782. Schließlich beschloß das Bott am 21. August 1803, die Wiederherstellung des Zunfthauses, sowohl Fassaden als was im Innern nötig ist, um die Summe von 4000 Pfd. an Franz Ludwig Wiswald zu übertragen.⁵⁾)

¹⁾ Metzgern Prot. II, pag. 139.

²⁾ *ibid.* II, pag. 461 und 550.

³⁾ R. M. 1513, 1579, 1588.

⁴⁾ Bauleuten Prot. I, pag. 141.

⁵⁾ Prot. I, pag. 265.

Im Innern gab es nach dem Inventar vom 29. Oktober 1674 außer dem Silber, über welches in anderm Zusammenhang (siehe unten) berichtet wird, an Zinn: Zwölf Teller, sechs Platten, sieben halbe Mäß-Kannen mit Zunftwappen, zwei Maß-Kannen und Schoppenkännli ohne Wappen, eine Zwei-Mäßkanne mit Zunftwappen, total 53½ Pfd. An Wachs: Neun Zunftkerzen, teils große, teils kleine, sieben Altarkerzen samt dem Kästli. An Kirchenzeug: Ein Meßgewand, zwei Levitenröcke samt Stola und Manipel, rot und weiß, ein schwarz damastenes Meßgewand ein samtenes Totentuch usw., die allerdings zum Teil in der St. Ursenkirche aufbewahrt wurden (siehe auch Kap. III). Das Zunftbild mit dem Dreher- und Wagner-Wappen. Zwei große Zunfttafeln mit den Zunftwappen, wovon die eine mit den Jahreszahlen 1644 bis 1748, im Museum erhalten ist.¹⁾

Am 30. September 1818 beschloß das Bott, statt der bisher gebrauchten Zunfttafeln ein Wappenbuch einzurichten, darin jeder neu aufzunehmende Zunftbruder sein Wappen malen lassen soll unter Bezahlung (Stadtbibliothek).

Das Haus ging im Laufe der Zeit an folgende Besitzer über:

1835 13. April, durch Steigerung an: Joseph Kummer im Emmenholz und Joh. Glutz, zum Preise von Fr. 10'000.— a. W.

1837 6. März: Joh. Wyß, Speisewirt.

1841 27. Oktober: Urs Huber.

1845 18. September: Urs Egger und Jos. Stampfli.

1857 17. Oktober: Urs Jos. Kaufmann, Metzger.

1862 23. April: Witwe Anna Maria Heiri-Friedmann.

1914 16. Februar: Jak. Bloch und Jos. Müller.

1920 24. Februar: Emil Mollet, Eisenhandlung.

10. Das Zunfthaus zu *Gerbern* (alt-Kataster 505, neu-Kataster 630, Hauptgasse Nr. 3) wird zu Ende des 15. Jahrhunderts zum erstenmal erwähnt. In der Nähe des ehemaligen Zunfthauses zu den Gerbern lag einst die Taverne zum „Bären“ am Kornmarkt. Das geht aus einem „Span“ hervor, der zwischen der Gerberzunft und dem „Bären“ im Jahre 1575 entstand, weil vom „Bären“ aus versucht wurde, in den Hof hinaus zu bauen.²⁾

¹⁾ Inventar. B. A.

²⁾ Neues Sol. Wochenblatt 1912, pag. 102. Mitteilung über die Jahre 1494 und 1515, ferner R. M. 1575.

Im Jahre 1770 handelt es sich um die „Känel“, die durch die Zunft gehen, sich aber in schlechtem Zustand befinden und wieder hergestellt werden müssen. 1788 wird das Zunfthöfli als sumpfig, die „Loca“ als in schlechtem Zustand erklärt.¹⁾

Vom Inventar ist am 15. September 1765 vorhanden: An Zinn: Sechs Platten, zwölf Teller, eine zweimäßige Kanne, eine einmäßige, drei halbmäßige, drei schoppige, ein Handbecki samt Gießfaß, alles mit dem Zunftwappen bezeichnet. An Kupfer: Drei alte Kunsthäfen, ein Schwenkkessel, ein Buchkessel.²⁾

Vorhanden ist noch im Museum eine Zunfttafel mit den Wapen aus den Jahren 1594—1733.

Nach der Auflösung ging das Haus an folgende Besitzer über:

1840 19. Februar, durch Steigerung an: Nanette, Katharina und Adele Graff, zum Preise von Fr. 16'000.— a. W.

1864 27. Juni: Alb. und Alphons Brunner.

1870 22. Juni: Wilh. Bargetzi, Wirt.

1874 2. April: Gustav Lüthi, Metzger.

1874 19. Oktober: Samuel Furrer, zum Hirschen.

1919 6. September: Julius Schmid-Adam.

11. Das Zunfthaus zu *Zimmerleuten* (alt-Kataster 665, neu-Kataster 729, Gurzelngasse Nr. 6) ist mit der Webernzunft wohl das älteste Zunfthaus der Stadt (siehe oben). Am 20. August 1404 verkaufte Odyn Gambaru im Auftrag des Lombarden Vinzenz von Troya um 130 Goldgulden florent. „an die ehrbaren und bescheidenen Leute, die Meister und Gesellen der Zimmerleuten- und Maurer-Gesellschaft zu Solothurn“ ein Haus und Hofstatt samt dem Hofe dahinter, damals neben Johann von Lindau und der Junkerin Haus. 1459 meldet das Ratsmanual, das Zunfthaus zu Zimmerleuten grenze an das zu Webern, wie aus einem Kaufvertrag hervorgeht. Dies gilt auch nach einer Mitteilung von 1482, wonach Zimmerleuten im Westen neben der Webernzunft, gegen Osten neben Hansli Küfer, dem Spitalarzt, liegt.³⁾ 1497 bezog die Zimmerleutenzunft 5500, 1498 noch 300 Spitzdachziegel aus den obrikeitlichen Ziegelhütten (Seckelmeisterrechnungen). 1534 beehrten die Webern auf die Mauer zwischen den beiden

¹⁾ Gerbern Prot. I, pag. 233, 351.

²⁾ Prot. I, pag. 212.

³⁾ Solothurner Wochenblatt 1824: „Die zwei ältesten Zunfthäuser in Solothurn“, pag. 421. R. M. 1459.

Zunftthöfen zu bauen, eine Art Laube. Da dies zu Streitigkeiten Anlaß bieten kann, beschloß der Rat, nicht darauf einzutreten.¹⁾

Am St. Thomastag 1611 wurde die Bestimmung ins Satzungsbuch aufgenommen, „daß man unser Haus und Hof Niemanden leihen soll, er sei denn bei uns zünftig, oder seines Kindes und Bruders, dergleichen unserer Nachbarn und Meistern zu den Webern, und äußern Meistern.“²⁾

In dem am 17. Januar 1735 aufgenommenen Inventar wird neben dem Silber das Zinn erwähnt: Kannen, zum Teil mit dem Zunftwappen, 32½ Pfd.

Im Hofe ist das Zimmerleuten-Wappen noch sichtbar.

Nach der Auflösung kam das Haus an folgende Besitzer:

- 1831 1. Juli, durch Steigerung an: Alex. Boner, zum Preise von Fr. 12'000.— a. W.
 1846 10. Februar: Joh. Stöckli, Metzger.
 1873 26. September: Rud. Ulrich-Fürholz.

Zum Inventar des Zunfthauses gehörte überall das *Silbergeschirr*, das einen Stolz der Zunft in allen Jahrhunderten ihres Bestehens bildete. Natürlich ist der Silberschatz jeder Gesellschaft erst allmählich entstanden. Zur regelmäßigen Äuffnung erließ die Zunft eine besondere „*Silbergeldordnung*“ oder „*Silbergeld-Gerechtigkeit*“, die feststellte, daß derjenige unter den Zunftbrüdern, der über kurz oder lang irgend ein Ehrenamt der Gn. Herren und Obern erhalten werde, der Zunft einen silbernen Becher zu entrichten schuldig sei. Die ältesten derartigen Bestimmungen sind in der „*Ordnung und Handfeste*“ der *Schuhmachern* aus dem Jahre 1483 erwähnt: Art. 6 und 7: „Wenn einer der Meister von Meinen Herren angenommen wird zu einem Altrat, Jungrat oder zu einem Vogt, der soll einer Zunft allhier einen ehrlichen silbernen Becher verfallen sein, so oft und dick einer ein Amt überkommt. Wenn einer der Meister von Mn. Gn. Hrn. in den Großen Rat, der soll der Zunft eine Krone verfallen sein.“³⁾ Bei der *Bauleutenzunft* ist die erste Silbergeldordnung im Jahre 1519 erwähnt.⁴⁾ Eigenartig sind zwei Bestimmungen der Metzgerordnung aus dem Jahre 1553. Die Zunft zu *Metzgern* bestimmt

¹⁾ R. M. 1534.

²⁾ Satzungsbuch, pag. 24.

³⁾ Ordnung zu Schuhmachen 1483. B. A. Art. 6 und 7.

⁴⁾ Bauleuten, 2. Rodel.

einmal, daß eines Meisters Sohn, der zünftig, d. h. Meister werden will, außer Geld und Wachs einen silbernen Becher, der zehn Gulden wert ist, erlegen soll. Die gleiche Bestimmung gilt für einen, der nicht eines Meisters, sondern eines Burgers Sohn, neben erhöhter Bargeldleistung (40 Gulden). Ist einer nicht eines Burgers Sohn, so bezahlt er neben 50 Gulden einen Becher, der 15 Gulden wert ist.¹⁾ Die Zunft zu *Schmieden* bestimmt in ihrer Zunftordnung des Jahres 1591: Zum erstenmal zu den Räten ein Becher, sonst vier Kronen. Schultheiß, Venner, Seckelmeister, Stadtschreiber ein Becher, sonst zwölf Kronen. Äußerer Vogt oder Schultheiß zu Olten ein Becher, sonst sieben Kronen. Innerer Vogt, Gemeinmann, Bauherr, Bürgermeister, Säckelschreiber, Großweibel ein Becher, sonst vier Kronen. Zum erstenmal im Gr. Rat an Becher-Silber zwei Lot.²⁾

Durch die meisten Zunftprotokolle hindurch geht die immer erneute Klage, daß die Silbergelder nicht rechtzeitig eingehen. Wir erwähnen als Beispiel für viele den Befehl des Großen Boten der *Schneidernzunft* vom 19. Juni 1735 an die Vierer, die ausständigen Silbergelder von Haus zu Haus einzuziehen und dem Zunftmeister zu übergeben.³⁾

Von den *Pfistern* erwähnen wir den Beschluß vom 27. Dezember 1750, die vorhandene Unordnung auf diesem Gebiete durch die rechte Ordnung des Silbergeldes zu ersetzen. Das Reglement wurde im Jahre 1751 erlassen und 1792 erneuert.⁴⁾ Bei den *Webern* wurde Weihnachten 1747 die Silbergeldordnung ratifiziert; dann scheint sie ganz in Vergessenheit geraten zu sein; denn am 21. Juni 1818 wurde beschlossen, die Gerbernzunft um Auskunft zu bitten, da auf der Zunft keine mehr vorgefunden wurde.⁵⁾ Die *Schuhmachernzunft* hatte schon in der Handfeste vom Jahre 1618 (erneuert 1730) die Bestimmung: „Welcher zu einem Amt promoviert, soll nach der auf St. Stephanstag stehenden Ordnung der Zunft das Silber zu bezahlen schuldig sein, oder statt eines Lots Silber einen Gulden in Geld.“ Am 21. Dezember 1803 wurde versucht, die Silbergeldordnung⁶⁾ wieder ein-

¹⁾ Mandatenbuch B. A. Prot. I.

²⁾ Schmiedenordnung B. A.

³⁾ Schneidern Prot. II, pag. 15.

⁴⁾ Pfistern Prot. II.

⁵⁾ Webern Prot.

⁶⁾ Schuhmachern Handfeste, Prot. II, pag. 115.

zuführen. Die *Schneidernzunft* errichtete im Jahre 1571 eine Silbergeldordnung für die Ämterbesetzung.¹⁾ Die *Bauleutenzunft* setzte unterm 7. Januar 1627 das Verzeichnis der Ämter und der damit verbundenen Verpflichtungen fest, wobei neben den Taxen die Bemerkung zu finden ist: „Und damit aller gemeiner Zunftbrüder und Meister, so zu Ämtern gelangen möchten, auch mit etwas sich zu erfreuen und gebührend sich belustigen könnten, soll denjenigen Herren und Meistern, so auf geschehenen Fall auf der Zunft erscheinen möchten, einem jeden ein halb Maß Wein von dem Hauswirt auftragen und von den zu den Ämtern Ausgeschossenen bezahlt werden.“ Die Ordnung wurde 1703 ergänzt und am 13. Oktober 1809 wieder eingeführt.²⁾ Die *Gerbernzunft* erwähnt die Erneuerung einer — natürlich früher längst vorhandenen — Silbergeldordnung am 25. September 1804.³⁾ Im Satzungsbuch der Zunft zu *Zimmerleuten* findet sich die Ordnung dieser Zunft aus dem Jahre 1611.⁴⁾ Die *Schiffleutenzunft* faßte schon am 1. Januar 1572 den Beschluß, daß die zu einem Amt Beförderten der Zunft einen silbernen Becher zu verehren hätten. Dieser Beschluß wurde ausgestaltet und erneuert am 10. Mai 1626, 27. Januar 1718 und 15. Mai 1729, wobei folgende „Taxen“ festgelegt wurden: Ein Schultheiß, Stadtvenner, Seckelmeister oder äußerer Vogt schenkt einen Becher von 25 Lot. Ein Stadtschreiber, Stadtmajor einen Becher von 20 Lot. Ein Gemeinmann einen Becher von 18 Lot. Ein Altrat, Seckelschreiber, Großweibel, Hauptmann, Vogt von Bucheggberg oder Kriegstetten, Landvogt von Lauis, Luggaris oder ein Chorherr einen Becher von 15 Lot. Ein Jungrat einen Becher von 12 Lot. Ein Ratschreiber, Vogt zu Lebern und Flumenthal einen Becher von 10 Lot. Ein Gerichtsschreiber einen Becher von 8 Lot. Ein Großrat, Landvogt auf Mendris und Mainthal, Landschreiber einen Becher von 4 Lot. ein Oberst einen Becher von 40 Lot und ein Gesandter über das Gebirge⁵⁾ einen Becher von 8 Lot.

Am 5. Januar 1693 beschloß das Bott die Möglichkeit der Umwandlung der Stiftung eines Bechers in Geldeswert, wobei für jedes Lot eine halbe Krone zu entrichten war.

¹⁾ Prot. I, pag. 26.

²⁾ Bauleuten Prot. I, pag. 29, 293.

³⁾ Gerbern Prot. II, pag. 263.

⁴⁾ Satzungsbuch Zimmerleuten, pag. 25. B. A.

⁵⁾ Schiffleuten I. Urbar, pag. 71, 85, 163.

Es konnte nun wohl vorkommen, daß von der nämlichen Zunft mehr als ein Mitglied zu öffentlichen Ehrenämtern berufen wurde, so daß zu gleicher Zeit mehr als ein „Vogtbecher“ zu stiften wäre. Der Rat beschäftigte sich am 7. September 1785 mit dieser Frage und beschloß, wenn in Zukunft zwei oder drei Vögte von einer Zunft zu gleicher Zeit aufziehen, „daß von dem einen die Honoranz dem jeweiligen Herrn Altrat, von dem zweiten dem ältern Herrn Jungrat, und vom dritten dem jüngern Herrn Jungrat ihrer Zunft zukommen solle.“¹

So besaß die Zunft zu Schmieden im Jahre 1645 29 Nummern ihres Silberinventars, die Webernzunft 1748 15 Becher mit einem Gewicht von 447 $\frac{1}{3}$ Lot, die Schifflerzunft im gleichen Jahr 970 Lot, Schneidern 1710 sogar 48 Nummern mit einem Gewicht von 1229 Lot, Bauleuten 1622 42 Becher mit einem Gewicht von 580 Lot, Zimmerleuten 1688 und 1735 17 Nummern mit einem Gewicht von 314 Lot.

Das Inventar des Silbergeschirrs erlitt in den drei Jahrhunderten, über die uns Nachrichten erhalten sind, wesentliche Veränderungen, die nachher bei den einzelnen Zünften nachgewiesen werden können. Der Silberschatz diente als Kapitalreserve, die in Zeiten dringender Bedürfnisse in Anspruch genommen werden konnte.²)

So beschloß der Rat am 20. November 1587, weil in der Stadt ein großer Unwille wegen des Wachtdienstes unter den Toren entstand und eine Schuld von 34 Gulden aufgelaufen war, die nicht eingezogen werden konnte, der Großweibel habe die Zunftmeister anzuhalten, daß dafür das Silbergeschirr angegriffen werden sollte.³)

Von größerem Ausmaße für die Veränderung des Silberschatzes der Zünfte war der vom Rat zu wiederholten Malen gefaßte allgemeine Beschluß, den Zünften zum Zwecke der *Einschmelzung* und *Vermünzung* bedeutende Mengen Silbers gegen Barzahlung abzunehmen, wodurch der Rat der Bürgerschaft einen Dienst erwies. Im Jahre 1633 kaufte der Rat allen Zünften gegen bare Bezahlung 454 $\frac{1}{2}$ Lot „allerhand Silbergeschirr“ ab,⁴) macht

¹) R. M. 1785.

²) Zunftordnung. B. A.

³) R. M. 1587.

⁴) Haffner II, pag. 290 a.

7800 Pfund, das Lot auf 13 Batzen geschätzt. Im Jahre 1760 wurde auf mehreren Zunftstuben von der Offerte des Rates Kenntnis genommen, „das überflüssige Silber der Münze gegen Bezahlung auszurichten;“ damals fanden größere Verkäufe von Bechern zu Pfistern, Schifflenten, Schmieden, Schneidern und Gerbern statt.

Weitere Veränderungen des Silberinventars gehen auf das gelegentlich auftretende Begehren hin, sich dem neuen Geschmack des 18. Jahrhunderts dadurch anzupassen, „überflüssige“ und „unschöne“ Becher durch *Umschmelzen* den Bedürfnissen der neuen Zeit zugänglich zu machen. Solche Beschlüsse faßte Schneidern im Jahre 1730 und Bauleuten im Jahre 1752. Es konnte auch vorkommen, daß der allgemeine Gedanke der *Beschränkung auf eine bestimmte Zahl* in einzelnen Zunftbeschlüssen zum Ausdruck kam; so hat Schneidern 1784 der Meinung entsprochen, es seien zehn Becher zum wirklichen Gebrauch genügend.

Kirchliche Bedürfnisse haben mehr als einmal dazu geführt, Becher zu veräußern oder einzuschmelzen. Schmieden hatte im Jahre 1793 ein neues Totentuch nötig, das gewöhnlich außer der Stickerei silberne Schilder trug, und Webern war 1764 genötigt, einen neuen Ornat für die Franziskanerkirche anzuschaffen. In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, daß beim Beschluß von Schneidern im Jahre 1784 das Bestreben mitwirkte, ein Kapital zu erhalten, dessen Zinse zugunsten der Zunftbrüdersöhne verwendet werden könnte.

Einen wohlverständlichen Anlaß zu Verkäufen und Veräußerungen bildet ferner die mitunter recht bedeutende Mittel erfordernde *Reparatur des Zunfthauses*. Die Schmiedenzunft gab zu diesem Zweck im Jahre 1774 95 Kronen aus, so daß sie Geldmittel aufnehmen mußte, ebenso im Jahre 1795. Die Schneidernzunft faßte 1760 den nämlichen Beschluß.

Schließlich sorgte die *Revolution* dafür, daß — von geringen Beständen abgesehen — das noch vorhandene Silbergeschirr von der Bildfläche verschwand. Bestimmte Nachrichten über die Vorgänge des Jahres 1798 haben wir von den Zünften Pfistern, Schifflenten und Schmieden.¹⁾

¹⁾ Siehe das Nähere in: Appenzeller, G.: Der Silberschatz der Solothurner Zünfte. 1929.

Die *Stellung der Zunftwirte* gegenüber den übrigen Wirten der Stadt war keine unbestrittene, so daß sie des öfters zu Verfügungen der Behörden Anlaß gab.¹⁾

Schon am 10. Dezember 1509 (bestätigt 1528) wurde „der öffentlichen Wirtshäuser Gerechtsame und Freiheit“ gegenüber den Zunftwirten und Weinschenken festgestellt: Seitens der Zünfte soll an Samstagen und sonst von Fremden keine Zehrung eingezogen werden, noch sollen solche von jenen beherbergt werden, wenn sie nicht den Schild aushenken. Die Dorfleute sollen an Samstagen nicht mehr in die Zünfte und in besondere Häuser ziehen, um die „rechten Wirte“ nicht zu schädigen. Das wollen M. H. nicht mehr leiden.²⁾ Aus dem Jahre 1510 stammt die Verordnung des Rates, daß beim Werden und Sterben junger Kinder auf den Zünften „Keine Schenki“ mehr gehalten werden dürfe.³⁾ Am 2. Dezember 1530 (dito 1556) erfolgt eine Bekanntmachung an die Zünfte, daß man weder Wein, noch Licht, noch Spiele nach zehn Uhr Abends vorsetzen und stellen solle, bei Strafe von 10 Pfd., die von den Hausknechten zu beziehen sind,⁴⁾ ein Verbot, das ungefähr im gleichen Wortlaut 1539 wiederholt wird. Aus den Jahren 1534, 1537 und 1539 trifft die Zunftwirte samt den übrigen Wirten, da es vorgekommen ist, daß an Sonntagen und andern Festen und Feiertagen während den heiligen Ämtern, der Predigt wie der Messe, auf den Zünften und Wirtshäusern Suppe gegessen, getrunken und anderer Mutwille vorgekommen ist, die Verordnung des Rates, während des Gottesdienstes Niemandem zu essen und zu trinken zu geben.⁵⁾ Ergänzt wird diese Verordnung durch eine andere aus dem Jahre 1540: „Zedel in die Zünfte wegen Gotteslästerns, unziemlichen Trinkens und Spielens an heiligen Abenden, d. i. den Vorabenden heiliger Feste oder Feiertage.“⁶⁾ In der gleichen Linie liegt die Ordnung des ältesten Mandatenbuches aus dem Jahre 1543: „Ordnung des Bettens halb, auf den Zünften“. Weil es so oft vor-

¹⁾ A. Lechner: Akten zur Geschichte des solothurnischen Wirtschaftswesens im Allgemeinen. Neues Sol. Wochenblatt 1910—1914, ergänzt durch andere Notizen der Ratsmanuale.

²⁾ R. M. 4, pag. 398.

³⁾ R. M. 1510.

⁴⁾ R. M. 19, pag. 546.

⁵⁾ A. Lechner: Zur Geschichte der sol. Sonn- und Feiertagsordnungen. Sonntagsblatt der „Sol. Zeitung“ 1923—1926.

⁶⁾ *ibid.*

kommt, daß etliche auf die Zünfte kommen, zu spielen oder zu trinken anfangen, und vom Spiel zum Tisch und dann wieder davon gehen, ohne einige Danksagung, so sollen vor dem Imbis keine Karten gebraucht werden, und nach Vollendung des Males soll der Hausknecht oder seine Frau mahnen, zu beten und dann soll jede Person ein Unser Vater und Ave Maria sprechen...¹⁾ 1545 werden auf Anbringen der Wirte die Nebenwirte, unter ihnen auch die Zünfte, abgestellt; kein Zunftwirt soll eine Gastung halten, sondern die Leute in die Wirtshäuser schicken; ausgenommen ist Schmieden, wo die Keßler noch wirtten mögen.²⁾ Am 10. Oktober 1548 wird die Erkenntnis gefällt: Die Zünfte sollen nicht wirtten noch kochen, dürfen aber am Abend Wein und Brot geben.³⁾ Am 22. Oktober des gleichen Jahres ist den Wirten, Wirtinnen, Hauswirten und ihren Weibern ein Gelübde aufzulegen, die in den Zünften ergangenen Bußen aufzuzeigen.⁴⁾ Am 16. September 1549 wird beschlossen: Die Hauswirte auf den Zünften sollten keine Suppen verabfolgen während den Gottesdiensten an den gebotenen Feiertagen, in Erneuerung früherer Verordnungen.⁵⁾ Unterm 27. März 1551 ist beschlossen, die Zünfte und Altrat Hugi (als Weinschenk) sollen auf den Jahrmarkt nicht kochen, sondern allein Wein, Brot und Käse geben, eine Maßnahme, die 1559 wiederholt wird, wahrscheinlich weil die erste Verfügung nicht die gewünschte Beachtung gefunden hatte.⁶⁾ Im Jahre 1558 beauftragte der Rat den Gemeinmann samt dem Großweibel mit einer Visitierung der Keller; sie sollen den „alten Wein“ versuchen.⁷⁾ Am 29. Januar 1585 wird auf eine andere Unart der Hausknechte und Stubenwirte hingewiesen: Sie sollen hierfür nicht mehr einem jeden Gast seine Maß Wein aufmachen, sie sei getrunken oder nicht, sondern die Urten „nach Ertragenheit des ufgestellten Wins und Brots“ machen, auch im Jahre 1586 bestätigt.⁸⁾ Weitere Verordnungen befassen sich wieder mit der Ordnung infolge Unmäßigkeit auf

¹⁾ A. Lechner: Zur Geschichte der sol. Sonn- und Feiertagsordnungen. Sonntagsblatt der „Sol. Zeitung“ 1923—1926.

²⁾ R. M. 39, pag. 479.

³⁾ R. M. 45, pag. 527.

⁴⁾ R. M. 45, pag. 546.

⁵⁾ R. M. 47, pag. 519.

⁶⁾ R. M. 49, pag. 224.

⁷⁾ R. M. 1558.

⁸⁾ R. M. 87, pag. 7.

der Zunftstube. Dahin geht der Ratsbeschluß vom 4. Februar 1594, die Hauswirte auf den Zünften sollten nach 9 Uhr keinen Wein mehr geben, ferner das Mandat vom Jahre 1598, in welchem u. a. verlangt wird, „daß Niemand den Andern weder in Urtenen auf den Zünften noch sonst in Wirtshüsern mit Obs, Nuossen und dergleichen äßiger Spys werfen, besudlen, noch also die Gaben Gottes zu Unnutz bruchen solle,“ wie auch, daß kein Hauswirt mehr als zehn Schilling Kredit geben solle, und der Beschluß des Rates vom 5. Februar 1599, den Hauswirten bestimmt mitzuteilen, daß sie dem Mandat nachkommen sollen und Niemandem nach zehn Uhr Abends warten (Polizeistunde!)¹⁾ Die Vorschriften bedürfen aber immer wieder der „Auffrischung“; in einem längern Mandat vom 10. und 14. Januar 1628 wurde das Spielen auf den Zünften in Erneuerung eines solchen vom Jahre 1626 neuerdings verboten, auch „das Kalatzen auf Zünften, Wirtshäusern und andern Orten während Ämtern und Predigt.“²⁾ Am 23. Juli 1632 wird festgestellt, daß man an den angestellten Betagten weder in den Kellern, Wirtschaften, noch auf Zünften trinken solle.³⁾ Einen weitem Schritt in dieser Hinsicht bedeutet der Ratsbeschluß vom 16. März 1653, wonach den Hauswirten wie den Wirten verboten wird, einem Bauersmann nach sechs Uhr Abends zu trinken oder zu essen zu geben, bei 5 Pfd. Strafe. Am 5. Juli 1655 erfolgte eine Bestätigung des Tanzverbots auf den Zünften nach sechs Uhr Abends. Unterm 5. Juli 1660 geht ein strikter Befehl an alle Wirte und Zunfthauswirte, die bei ihnen vorkommenden Schelt- und Schlaghändel beim regierenden Schultheißen gewissenhafter zur Anzeige zu bringen.⁴⁾

Die städtischen Wirte ließen aber nicht nach, bis das Verhältnis zu den Zunftwirten einer gründlichen Behandlung unterworfen wurde. Am 18. Oktober 1680 beschloß der Rat, daß die Zunftwirte und Pastetenbäcker keinen Wein einkellern, sondern selbigen bei Wirten und Weinhändlern holen sollten, damit ihre Abhängigkeit leicht zu kontrollieren sei.⁵⁾ Der ausführliche Beschluß, der zur Abklärung dieses Verhältnisses ein wesentliches beitragen mußte, stammt vom 27. November 1699: Die Hauswirte

¹⁾ R. M. 1594, 1599 und A. Lechner: Sonn- und Feiertagsordnungen.

²⁾ Lechner, *ibid.*

³⁾ R. M. 1632.

⁴⁾ Miss. 84, pag. 25.

⁵⁾ R. M. 1680.

dürfen den Gästen nur Brot, Käse und Wein aufstellen, und zwar die Maß um ein Kreuzer teurer als die obrigkeitliche Taxierung beträgt, sofern sie den Wein auf der Gasse aus andern Kellern holen lassen. Wenn sie den Wein aus ihren eigenen Kellern nehmen, haben sie ihn dagegen zum obrigkeitlichen Taxpreis abzugeben, also wie man ihn auf der Gasse beim Zapfen ausschenkt, und nicht teurer. Hochzeiten und andere „bürgerliche Traktationen“ können von Burgern auf den Zünften gehalten werden; die Fremden und Untertanen aber haben damit auf die öffentlichen Wirtshäuser zu gehen; im Übrigen sollen die Hauswirte den Burgern nichts Warmes aufstellen, noch sie übernachten.¹⁾ In Ergänzung dieser neuen Ordnung wurde dann noch unterm 1. März 1700 beigefügt: Daß die Hauswirte auf den Zünften an den öffentlich ausgerufenen Jahrmärkten, d. h. am Jahrmarktstag allein und nicht darüber hinaus, die Maß Wein um ein Kreuzer höher als die Weinschenkentaxe gestattet, verbrauchen dürfen, zu den andern und übrigen Zeiten aber sich der gemachten Ordnung bequemen sollen.²⁾ Ungefähr 30 Jahre später, unterm 19. April und 5. Juli 1731, wird eine Satzung und Ordnung von Rät und Burgern ratifiziert wegen der Wirte und Weinschenken, Hauswirte und Pastetenbäcker, sogar in Plakatform an die Zünfte geschickt, die in Bezug auf die Zunftwirte genau die nämlichen Bestimmungen enthält wie die Verordnung von 1699/1700. In welcher Weise diese Verordnung angewendet wurde, zeigt ein Ratsentscheid vom 6. August 1732, die Zunft zu Metzgeren betreffend. Diese meinte von altersher und sonst von Handwerks wegen das Recht zu haben, den auf die Zunftstube Kommenden, auf Verlangen um Geld, Suppe und Fleisch reichen zu dürfen; allein auf Grund der Verordnung vom 5. Juli 1731 wird dies kurzerhand verboten, es sei denn, daß die löbl. Zunft ein darüber erhaltenes Spezialrecht vorzulegen hätte.³⁾ Aber schon unterm 31. Juli 1737 beklagen sich die Wirte aufs neue, daß entgegen der gemachten Ordnung mehrere Zünfte und viele Partikularen Speise und Trank aufsetzen und beherbergen, wodurch die Wirte merklich verkürzt werden. Der Rat erkennt, daß den Fehlbaren

¹⁾ Mandate und Verordnungen V, pag. 752. R. M., pag. 986—989.

²⁾ R. M. 203, pag. 150—151.

³⁾ Mandate und Verordnungen VII, pag. 193. R. M. 244, pag. 679; ferner 1732.

das Vergangene in Gnaden nachgesehen sei, inskünftig aber die von Rät und Burgern gemachte Ordnung fleißig gehandhabt werden solle. Den Obmännern der Zünfte wird eine gedruckte Kopie der Ordnung überschickt; Zünfte, die das Bott am nächsten Sonntag halten, haben das Mandat den Zunftbrüdern kundzugeben.¹⁾ Am 6. Februar 1738 verbot der Rat den Hauswirten, Wein in ihre Keller zu legen. Die Jahre 1739 und 1740 brachten Verordnungen über das Weinschenken. Den Zunftwirten wird vorgeschrieben, daß sie den Wein, wenn sie ihn nicht eingekellert haben, um einen Kreuzer höher geben dürfen, als die Zapfenwirte; haben sie ihn eingekellert, so haben sie sich an die Weintaxe zu halten. Sie sollen ferner allen ihren auszuschenkenden Wein ohne Ausnahme bei den burgerlichen Weinschenken nehmen und abholen, wie übrigens schon den 10. Mai 1667 verordnet worden sei. Dafür dürfen sie aber auf jede Maß zwei Kreuzer schlagen und daneben ihren Gästen Käse und Brot, doch nichts anderes, vorsetzen.²⁾ In diesem Zusammenhang ist auch eine Verordnung des Rates vom 10. Oktober 1740 zu erwähnen, wonach die Hauswirte auf den Zünften in diesem Jahr keinen Wein einkaufen sollen.³⁾ Am 1. Februar erteilte der Rat eine spezielle Erlaubnis an die Hauswirte der elf Zünfte, die noch 600 Saum eigenen Wein zusammen in ihren Kellern haben und von dem erwähnten Mandat belastet werden: 1. Sie sollen ausnahmsweise ihren Wein sowohl en gros als en détail, jedoch ohne deswegen „einen Meyen auszustecken“, verkaufen und sogar über die Gasse geben dürfen, jedoch nicht länger als bis nächsten St. Johannis-Baptistae-Tag. Der dann noch sich findende Wein wird weggenommen und den Schuldigen zur Strafe um einen Kreuzer weniger, als er zuvor ausgezapft und verschenkt wurde, verkauft; die Hauswirte, die vor jenem Termin ihren Wein an Mann gebracht haben, sollen von der Zeit an der Satzung von 1740 unterworfen sein. 2. Zur Durchführung der Bestimmung vom 10. Oktober 1740 wird verfügt: Eigenen Wein einzukellern ist den Hauswirten der Zünfte bei Konfiskation jenes verboten, den Einläßern ihn einzulegen bei Verlust ihres Amtes, den Küfern ihn abzuziehen oder sonst einzulegen bei Abstellung ihres

¹⁾ Mandate und Verordnungen VII, pag. 218. R. M. 240, pag. 640.

²⁾ *ibid.* VIII, pag. 236, 240. R. M. 242, pag. 793 und 243, pag. 727—731.

³⁾ *ibid.* VIII, pag. 240 R. M. 243, pag. 758.

Handwerks. 3. Die Einläßer haben ... eine genaue Kontrolle zu führen. Die Ausführung wird den Hauswirten der Zünfte eingeschärft.¹⁾

Aber die Angelegenheit kommt noch eine Zeitlang nicht zur definitiven Erledigung. Der Rat beschäftigt sich unterm 27. November 1741 mit einer Klage, die gegen Karl Krutter, den Hauswirt auf *Pfistern*, eingegangen ist, daß er ein ihm zuständiges Fuder Elsässerwein vor der Zunft stehen habe, das er einzukellern beabsichtigte, während doch laut unlängst ergangener Verordnung die Hauswirte keinen eigenen Wein haben dürfen. Auf den Vorhalt durch die Weinkommission antwortete Krutter, er sei willens, die Hauswirtstelle auf *Pfistern* auf Joh. Bapt. 1742 niederzulegen, so daß der Wein nicht auf der Zunft verbraucht werde. Der Rat begnügt sich mit dieser Erklärung, ordnet indessen genaue Aufzeichnung dieser und eventuell anderer Weinkladungen Krutters an.²⁾ Am 6. Februar 1743 hat sich der Rat mit einer Petition der Zunft Hauswirte zu befassen, eigenen Wein in ihre Keller einlegen zu dürfen. Die Hauswirte machen geltend, wie sie durch die Nebenwirte aller Gastung beraubt werden, so daß sie „völlig trocken“ sitzen und kaum den jährlichen Hauszins aufbringen können. Der Rat indessen vermißt die vorausgehende Begrüßung der Obleute der Zünfte, beharrt auf seinem frühern Mandat und weist die Petition ab. Altrat Wallier wird angewiesen, Nachschau zu halten, welche Hauswirte etwa bereits eigenen Wein eingekauft oder gar eingekellert haben.³⁾

Das Jahr 1753 bringt unterm 13. August eine „Große Satzung und Ordnung, wegen des Wirtens, Speiseaufstellens und Setzens, von Räten und Burgern gemacht,“ die in Bezug auf die Pflichten und Rechte der Zunftwirte die folgenden Bestimmungen erwähnt (8 und 9): „Die Hauswirte der elf Zünfte dürfen gleich dem Rathaus- und Schützenwirte und den Burgern und den übrigen Burgern selbst Wein inkellern, haben aber jederzeit „wie die übrigen Zapfenwirte“ den Wein nach dem Preis der gemachten Weintaxe auszuwirten und dürfen den Gästen nichts anderes als Käse und Brot aufsetzen und vorstellen. Hochzeiten dürfen von den Burgern auf Zünften gehalten werden, nicht aber

¹⁾ Mandate und Verordnungen VIII, pag. 242.

²⁾ *ibid.* R. M. 244, pag. 1063.

³⁾ *ibid.* 1743. R. M. 246, pag. 173—176.

von den Fremden und Untertanen; letztere haben in die öffentlichen Wirtshäuser zu gehen. Auch nur den Wirten ist erlaubt, Leute über Nacht zu haben, nicht aber den Hauswirten, vergl. Dekret von 1653.“¹⁾ Das Jahr 1776 bringt eine neue Besprechung über die Stellung der Zunftwirte. Diese bitten um Abänderung des Mandates von 1753 in dem Sinne, daß sie an Märkten, St. Ursen- und dergleichen Tagen, da die Wirtshäuser ohnedies viel zu viel Leute behausen, etwas weniger mehr als nur Käse und Brot aufstellen dürfen. Allein unterm 14. Februar 1776 wird in Anwesenheit sämtlicher Wirte oder „der Besitzern der Wirtshäuser in der Stadt und Burgerzihl“ das Begehren der Hauswirte abgewiesen und das Mandat von 1753 bestätigt. Bei der Verhandlung behaupteten die Hauswirte, „seit undenklichen Zeiten“ Speisen aufgestellt zu haben; die Zünfte seien älter als die Wirtshäuser usw.²⁾ Am 11. November 1796 erlassen die Behörden eine neue „Große Verordnung wegen der Hauswirte, burgerlichen Weinschenken und Pastetenbecken“, wobei man sich auf die frühern Mandate der Jahre 1653, 1731, 1740 und 1788 bezieht. Die burgerlichen Weinschenken, Zunftwirte und Pastetenbäcker dürfen als Speise nur Käse und Brot aufstellen. Betreffend Hochzeiten bleibt es beim Alten. Nur die Schifflleute, Metzger und Gerber dürfen beherbergen und Speise aufstellen, doch nur Durchreisenden von ihrer Profession. Sonst gilt die Verordnung von 1573.³⁾

Nach der Revolution fand auch auf dem Gebiete des Wirtschaftswesens eine Neuordnung der Verhältnisse statt. Unterm 5. Juni 1810 wurde das neue Gesetz über Erteilung von Pintenschenkenrechten erlassen, das die allgemeine Bestimmung enthielt, daß auf den 1. März 1811 alle bisher im Kanton bestehenden und ausgeübten Wirtshaus- und Pintenschenk-Rechte aufhören sollten. Ausgenommen von dieser Verfügung sind u. a. die Wirtsrechte auf den Zünften der Stadt Solothurn.⁴⁾

Als es sich dann in den Dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts um die Aufhebung der Zünfte überhaupt handelte, entschied der Regierungsrat zunächst unterm 28. Juli 1834 in einem

1) Mandate und Verordnungen IX, pag. 342. R. M. 256, pag. 630—635.

2) R. M. 279, pag. 43/44 und 105/106.

3) R. M. 299, pag. 1405—1408.

4) Proklamationen. Bd. 7. 1809, pag. 84—86.

Spezialfalle. Die Zunft zu Bauleuten in Solothurn hatte bei der Regierung um die Bewilligung nachgesucht, ihr Zunftgebäude an eine öffentliche Steigerung bringen zu dürfen. Die Regierung entsprach dem Gesuche und bewilligte unter jenem Datum den Verkauf unter den üblichen Bedingungen. Dagegen wurde der betreffenden Zunft ausdrücklich bemerkt: „Daß, wenn auch bis dahin die Wirtschaften auf den hiesigen Zünften als Ehehaften geduldet werden, dieselben bei deren Verkauf ipso facto aufhören.“¹⁾ Das ganze Wirtschaftswesen sollte einer Reorganisation unterzogen werden, deren Beratung das Jahr 1835 erfüllte. Der Kleine Rat schlägt unterm 9. Dezember 1835 eine Reihe von Grundsätzen vor, deren vierter die Zünfte betrifft. Er lautet: „Alle Zunftgebäude, welche gegenwärtig verkauft sind, haben ihr Eheftsrecht verloren; diejenigen aber, welche noch nicht veräußert wurden, haben das Wirtschaftsrecht nur noch bis zum 1. Februar 1836 zu genießen, auf welche Zeit sodann ihr bisheriges Eheftsrecht erlischt. Hievon ist ausgenommen die „Schützenzunft“, welcher ihr bisheriges Wirtschaftsrecht zugesichert bleibt. (Die „Schützen“ sind nicht eine Zunft im üblichen Sinne.) Der Kleine Rat, dem vom Großen Rat die Kompetenz hierüber erteilt wird, beschließt, diese Grundsätze anzunehmen, unterm 11. Dezember 1835.²⁾ Die Zünfte zu Schmieden, Gerbern, Schifflenten und Webern richteten noch das Gesuch an die Behörden, ihr bisher genossenes Eheftsrecht, das auf den 1. Hornung 1836 erlöschen sollte, bis auf St. Johann 1836 ausüben zu dürfen; der Rat wies die Petition am 18. Januar 1836 ab.³⁾

Von einzelnen Zunftwirtschaften, die durch die Verordnungen der Behörden betroffen wurden, ist zunächst die zu *Webern* zu erwähnen, die unterm 18. August 1595 für ein daselbst abgehaltenes „Grebtmahl oder Zächmal“ gebüßt wurde.⁴⁾ Für die *Schmiedenzunft* galt ein Entscheid vom 20. Mai 1620: „Etliche, die letzten Sonntag auf der Zunft zu Schmieden während der Messe kolazt haben, sollen drei Stunden lang in die Kefi gelegt werden.“⁵⁾ In anderer Richtung geht ein Beschluß des Rates von 17. März 1747: „Weil der Hauswirt zu *Metzgern*

¹⁾ R. M. 1834. II, pag. 1571.

²⁾ R. M. 1835. II, pag. 2078—2080 und 2099—2101.

³⁾ R. M. 1836. I, pag. 93.

⁴⁾ A. Lechner: Zur Geschichte der sol. Sonn- und Feiertagsordnungen.

⁵⁾ *ibid.*

allen Unrat zu den Fenstern hinausschüttet, was eine große Unanständigkeit ist, der Nachbarschaft beschwerlich, so erhält er eine Buße von 5 Pfd.“¹⁾ Der Rat behandelte am 6. August 1770 das Gesuch des Hauswirtes zu *Wirthen*, der vortragen ließ, daß seine Vorfahren sowohl in der Stube als im Keller Wein ausgeschenkt hätten. Beschwerden von Bürgern gingen daraufhin, daß er tatsächlich an zwei Orten wirtete. Der Beschluß ging dahin, daß einem Bürger in dem gleichen Hause in der Stube und im Keller, nicht aber in unterschiedlichen Häusern an einem Ort im Keller, am andern in der Stube Wein auszuschenken gestattet sein solle.²⁾

Dem Hauswirt zu *Gerbern* wird eingeschärft, in seinem Haus keine Einzüge von schlechten Leuten und Gesellschaften zu gestatten, auch keinen Gaukelspielern und Künstlern etc., ohne zuvor eingeholte Bewilligung des Herrn Zunftobmanns in der Zunftstuben in Zukunft mehr Platz einzuräumen.³⁾

Die Frage des *Beherbergungsrechtes* scheint Behörden und Zünfte nur wenig beschäftigt zu haben. Am 10. Oktober 1603 beschloß der Rat kurz und knapp: „Die Zünfte sollen Niemanden außer an den Jahrmärkten beherbergen.“ Am 16. März 1653 wird bestätigt: „Im übrigen lassen es M. Gn. Hrn. bei den hievordem Hauswirten überschickten Ratserkenntnissen, daß sie Niemanden beherbergen sollen, hiemit gänzlich verbleiben.“ In der bereits oben erwähnten Ratserkenntnis vom 27. November 1699 heißt es eben so kurz: „Im Übrigen sollen die Hauswirte den Burgern nichts Warmes aufstellen, noch übernachten.“⁴⁾ Ein etwas ausführlicherer Beschluß stammt vom 17. Oktober 1770. Es wurde Meldung erstattet, daß auf einigen Zünften seit einiger Zeit fremde Leute beherbergt wurden; darauf hin soll ihnen zu wissen getan werden, „daß selbige keine Gäste und fremde Leute mehr, löbl. Zunft zu *Schiffleuten* aber Niemand ander als die Schiffleuten allein beherbergen sollen, widrigenfalls selbige in die dem ergangenen Verbot beigetzten Strafen gezogen werden.“⁵⁾ Aus Auftrag des Kleinen Rates, ob den hiesigen Zunftwirtschaften das Beherbergungsrecht zustehe oder nicht, beschloß

¹⁾ R. M. 1747.

²⁾ R. M. 1770.

³⁾ Gerbern Prot. II, pag. 306.

⁴⁾ R. M. 1603, 1653, 1699.

⁵⁾ R. M. 1770.

der Stadtrat unterm 6. April 1821, es solle den löbl. Zünften geschrieben werden, Auskunft zu geben und ihre diesfälligen Rechte bekannt zu machen. Von elf Zünften sind uns acht Antworten bekannt. Sie lauten in der Hauptsache *negativ*. So schreibt die *Wirthenzunft* am 29. April: „Daß an unsrer Zunft ein solches Recht unseres Wissens nie ausgeübt worden ist und daß wir auch in den vorhandenen Schriften nichts gefunden, welches uns berechtigen könnte, darauf einigen Anspruch zu machen.“ Die *Pfisternzunft* schreibt unterm 24. Juni 1821: „Daß auf der Zunft zu Pfistern keine Herberge existiere und sogar niemals üblich war, daß dort Bäckergehilfen von der Meisterschaft untergebracht wurden.“ *Schmiedenzunft*: „Daß wir kein Beherbergungsrecht vorschützen können“ (3. Juli). Von den *Webern* wird hervorgehoben, „daß von dem kleinhältigen Lokal sowohl als wie an der ganzen Hauseinteilung abzunehmen ist, daselbst ein solches schickliches Recht niemals ausgeübt wurde“ (6. Mai). Die *Schuhmachernzunft* verweist in ihrer Antwort auf die Ratsentscheide von 1603—1770, während von 1770—1798 nichts mehr in Sachen gegangen sei (24. Juni). Die *Bauleutenzunft*: „Daß wir bis dato kein solches unserer Zunft zustehendes Beherbergungsrecht bewußt sind oder kennen, noch dessen je ausgeübt haben“ (17. Juni). Die *Gerbernzunft* schreibt in ihrer Antwort an den Stadtrat am 24. Juni 1821: „Im Gewölbe ist nichts Schriftliches vorhanden, dagegen berufe man sich auf das Gäng und gäbe.“¹⁾ Einzig die *Schiffleutenzunft* schrieb in ihrer vom 3. Juni 1821 datierten Beschlußfassung: „Daß unsre Zunft gemäß Ratsdekret vom 17. Oktober 1770 das Recht besitzt, die Schiffmeister und deren Knechte zu beherbergen. Wir müssen ihm (dem Stadtrat) zugleich auch die Bemerkung machen, daß öfter der Fall eintritt, wenn nächtlicherweise Schiffe mit Handelsleuten etc. besetzt, hier anlangen, ihre Herberg notgedrungen bei den Schiffleuten suchen müssen.“²⁾ Es wird sich eben bei dieser Zunft um die Herausbildung eines gewissen Gewohnheitsrechtes gehandelt haben.

Die Zunftwirtschaften waren der Schauplatz der regelmäßigen und außerordentlichen gemeinsamen *Mahlzeiten*. Allgemeine Ver-

¹⁾ Protokoll und Schreiben der Stadtverwaltung. 1821. B. A. Pfistern Prot. III. Webern Prot. Gerbern Prot. II, pag. 379. Bauleuten Prot. II, pag. 18.

²⁾ Schiffleuten Prot. II, pag. 365. Schreiben der Stadtverwaltung.

ordnungen über sie waren in den Ratsmanualen nicht zu finden; einzig im Jahre 1798 (26. Dezember) wurden sämtliche Neujahrsmahlzeiten verboten.

Der Zeitpunkt der regelmäßigen Mahlzeiten auf den Zunftstuben hängt mit den verschiedenen Aufgaben der Zünfte zusammen: Der *politische* Haupttag des Jahres war der 24. Juni (St. Johannes der Täuferstag) mit der Ämterbesetzung im Rosengarten; der *kirchliche* Festtag war der jeweilige Patronstag des oder der Zunftheiligen, je nachdem der eine oder zwei gefeiert wurde; und der Tag für die regelmäßigen Zusammenkünfte auf dem Gebiete des *Handwerks* war der Neujahrstag, der Beginn des neuen Arbeits- und Handwerksjahres. Um diese drei Anlässe gruppieren sich die Mahlzeiten der Zünfte, die natürlich ihre besondern Merkmale nicht verleugnen. Ein vierter Zeitpunkt ist aber noch die *Fasnacht*, die in Solothurn wie andern Städten nicht ohne Belustigung vorübergehen konnte.

Wir stellen nun zusammen, was uns die Zunftakten über die Mahlzeiten zu berichten wissen.

Von den *Pfistern* berichtet das Protokoll, unterm 21. Juli 1744, daß man das Fest Johannes des Täufers zu wenig genießen könne wegen Kürze der Zeit; daher soll der Hauswirt auf den selbigen Abend den Zunftbrüdern wie den Lehenmüllern einen „Abendtrunk“ geben für 30 Pfd. Geld, wovon 15 Pfd. ihm und die andere Hälfte der Zunft zu Lasten fällt. Am 23. Januar 1752 beschließt das Bott, in aller „Freund-Ehrbarkeit auf die Fasnachtszeit eine Lustbarkeit anzustellen“ und dazu eine „Repas“ abzuhalten. Auf den gleichen Zeitpunkt wird im Jahre 1764 „ein niedliches Mittagmahl“ und dabei drei zum Aufspielen bestimmte Spielleute anzustellen beschlossen; nur wird dann doch die Einschränkung getroffen, daß die Zunftbrüder das, was sie des Nachts aufstellen lassen, selber bezahlen müssen. Am 19. April 1795 verzichteten die Zunftbrüder zu Gunsten der Brandbeschädigten auf die St. Johannis-Mahlzeit. In Widerspruch zu vorhin erwähnter Mitteilung beschloß das Pfisternbott am 26. Dezember 1798, zur Pflanzung von Eintracht und Liebe auf künftigen Neujahrstag eine friedliche Mittagmahlzeit abzuhalten. 1801 wurden anstatt einer Mahlzeit jedem Zunftgenossen 60 Batzen ausbezahlt, dem Hauswirt als Entschädigung ein Louis d'or.¹⁾

¹⁾ Pfistern Prot. II.

Bei den *Schiffleuten* bildete sich mit der Zeit die Gewohnheit heraus, drei Mähler abzuhalten: Eines am St. Niklaustag, eines auf St. Johannstag und ein drittes am Kirchweihtag. Es scheint damit des Guten zu viel getan worden zu sein; denn am 22. Dezember 1766 beschloß das Bott unter allgemeinem Beifall, „weil die bisherigen vielen Mahlzeiten den Zunftmitteln ziemlichen Abbruch, unter dem Publikum merkliches Aufsehen und unter den Zunftbrüdern ein Versäumnis ihrer Handarbeit und Unhäuslichkeit verursachen, folglich es viel gescheiter und nützlicher wäre, wenn statt dessen den Zunftbrüdern etwas in Geld mitgeteilt würde,“ so solle künftig nur eine Mahlzeit, die zu Ehren des Zunftpatrons St. Niklaus, gehalten werden. Die übrigen beiden sollen verschwinden, wie auch die „Verschickung der Tourten in die Häuser“. Für jede abgetane Mahlzeit sollen den „am Land“ befindlichen Herren und Bürgern, die der Mahlzeit selbst hätten beiwohnen können, 40 Batzen ausgeteilt werden. Der Hauswirt aber wird für seine Einbuße mit 15 Kronen entschädigt. Am 7. Mai 1773 beschließt das Bott, die in der Faschnacht alljährlich gehaltene Mahlzeit, da sie in der Stadt großes Aufsehen mache, abzutun, und statt derselben einem jeden Zunftbruder einen Neuthaler „auszuschöpfen“. Am 6. Mai 1789 waltet die Umfrage, ob für die abgestellten Mahlzeiten, so wie auch bei dem Rechnungsbott den Anwesenden sowohl als den Abwesenden der gewöhnliche Neuthaler erteilt werden solle; es wurde bestimmt, daß für die drei Mahlzeiten der Neuthaler künftig allen An- und Abwesenden verabfolgt, beim Rechnungsbott aber denjenigen, die dabei hätten erscheinen können und nicht erschienen sind, von nun an nicht mehr verabfolgt werden solle, wenn sie sich nicht besonders rechtfertigen könnten. Gelegentlich kam es auch vor, daß die Frauen zu den Mahlzeiten geladen wurden. So beschloß das Bott im Jahre 1656: „Die Weiber auf die junge Faßnacht zu gastieren, dazu sich der Hauswirt verfaßt halten soll, uns ehrlich zu traktieren um den Preis wie auf St. Niklaustag und Neujahr, dergestalt, daß auf jede Person, Mann und Weib, zwei Maß Wein solle gerechnet werden.“ Nicht abgehalten wurden die Mahlzeiten aus verschiedenen Gründen, so 1585 und 1612 „wegen gefährlichen Kriegsläufte und besorgender Strafe Gottes,“ 1704 „wegen der großen Kosten mit der Kapelle“ (Barfüßern), 1712—1714 „wegen Teuerung der Zeiten“.

Dann kam wieder ein Jahr wie 1731, da man mit Einladung vieler anderer Herren die Mahlzeit gehalten, welche der Hauswirt zugerichtet hat und 586 Pfd. kostete.¹⁾

Die Zunftordnung von *Schmieden* vom Jahre 1591 enthält in den Punkten 15 und 16 die folgenden Bestimmungen über die Mahlzeiten:

„Die zwo zwungenen Jahrs-Urtinen auf St. Johann und am Neujahrstag sind abgetan, und mag gehen wer will. Auf den selbigen zwei Tagen soll eine Zunft dem Altenrat, dem Zunftmeister, auch jeglichem Fiehrer in ihr Haus schicken und dem Hausknecht geben zu jeglichem Mahl ein Maß weißen Wein und zwei Maß Brot, so man nicht kochet; so man aber kochet, soll man ihnen ihr Essen auch schicken.

Der Weiber Geld. Es hat weiland der fromm, fest, fürsichtiglich, weise Herr Hans Stöckli sel., bei seinem Leben Schultze heiß allhier zu Solothurn und zünftig bei meinen Meistern, 100 Pfund jährlichen Zinses den Meistern oder Zunftbrüder-Frauen zu verzinsen gestiftet, von welcher der Halbteil, das ist zwei Pfd. und zehn Schilling, auf die Fasnacht an die Fische zu steuern, und die übrigen zwei Pfd. und zehn Schilling auf St. Elogien unseres hl. Patrons Tag den Weibern zu verzehren geben soll werden laut Inhalts seiner Ordnung.“

Am 1. Februar 1750 wurde u. a. beschlossen, die gehaltenen Mahlzeiten am Neujahrstag abzustellen, man wolle es bei der am Morgen gegebenen „Kollaz“ bewenden lassen (bestätigt den 30. Dezember 1792). Andererseits beschloß das Bott am 23. Juli 1771, auf künftigen St. Martin des Bischofs Tag eine Mahlzeit zu halten. Ferner wurde „bei der Gelegenheit eines gebornen französischen Delphins“ nach Beschluß vom 23. Juni 1782 „zu sonderm Vergnügen“ den Zunftbrüdern eine Mahlzeit geboten, an die neben den vom Hrn. Ambassadors geschenkten Geld zwei Taler aus Zunftmitteln gesprochen werden.²⁾

Die *Weberzunft* meldet im Jahre 1749 die Veranstaltung einer Mahlzeit mit dem sogenannten „Blütschwein“ auf Fastnacht. Die Herren Jungrat von Roll, Jungrat Dunant, Lieutenant Sury, alt Vogt von Roll und Major Byß sollen die Vorbereitungen

¹⁾ G. Appenzeller: Binnenschiffahrt im Gebiet der Juraseen und Aare, pag. 67—79.

²⁾ Schmieden Prot. II, pag. 47, 168, 244. Zunftordnung. B. A.

treffen; die drei letztern sollen „die sechs Häupter“ einladen. Zu dieser Feier sollen aber nur diejenigen zugelassen sein, die Bürger und zünftig sind und durch den Sekretär bezeichnet werden können.¹⁾

Von den *Schuhmachern* haben wir nur eine kurze Notiz im Ratsmanual des Jahres 1586 (5. Februar), wonach die Zunftmeister wegen Tanz an der Hühnereseten zu Lichtmeß bestraft und ein oder zwei Stunden in den Turm gesetzt werden.²⁾

Schneidernzunft. Das Neujahrmahl soll nach einem Beschluß des Bottes vom 27. Oktober 1751 in der Weise beschränkt werden, daß der Hauswirt für das Frühstück nicht mehr als einige Dutzend Pastetlein machen soll. Am 6. November 1796 wurde beschlossen, da die für diesen Zweck bestimmte Summe von 20 Pfd. nicht mehr ausreicht (wegen verteuerter Lebenshaltung), um am Zunftfeiertag ein ehrbarliches Mittagsmahl zu geben, das am St. Johann-Baptisttag bisher gegebene Frühstück und das bei der zwei- bis dreijährigen Rechnungsablage gebotene Mittagsmahl zusammenzulegen und dafür dann am Zunftfeiertag für 24 Kronen ein Mittagsmahl zu halten, so daß also die andern Mahlzeiten abgetan sind. Am 26. Dezember 1818 werden die Zunftmahlzeiten aus Mangel an Mitteln „bis auf bessere Zeiten“ verschoben. Dafür faßte das Bott im Jahre 1829 den Beschluß, die Mahlzeit „aus ökonomischen Gründen“ wieder abzuhalten!³⁾

Von den *Metzgern* besitzen wir nur die Mitteilung des Beschlusses vom 26. Dezember 1815: „Daß dem schon längst geäußerten dringenden Wunsche der gesamten Zunftbrüder einmal möchte entsprochen werden, wurde, nachdem man die Gründe und den Zweck der längst verlangten allgemeinen Mittagssuppe wohl in Erwägung gezogen, erkannt, es solle nächstkünftige Fastnacht, als den 15. Januar 1816, eine allgemeine Mittagsmahlzeit in dem gewöhnlichen Sitzungssaal der löbl. Zunft abgehalten werden, wobei der Preis gedachter Mahlzeit auf 40 Batzen für jeden Zunftbruder und Angehörigen zu stehen kommen soll.“⁴⁾

Die Zunft zu *Bauleuten* hat schon frühe Mahlzeiten. Dahin deutet auch der Beschluß des Bottes vom Jahre 1544, wonach

¹⁾ Webern Prot. 23. und 27. Januar 1749.

²⁾ R. M. 1586.

³⁾ Schneidern Prot. II, pag. 41.

⁴⁾ Metzger Prot. II, pag. 403.

sich mit dem Spielen ein Mißbrauch eingeschlichen hat und bei der Fastnachtszeit auf allen Tischen gespielt worden ist. Künftig soll „der Herren Tisch“ (er sei auf der Stube oder auf der Laube oder im Hof) frei sein und kein Spiel darauf gespielt werden, außer dem Brettspiel. Über die Spiele selbst soll genaue Aufsicht walten. Obschon im Jahre 1798 die Zunftbrüder Lust äußerten, sich zu einem Mahl zu vereinigen, beschloß das Bott dann doch, „weil die dermalige Lage unseres Kantons so äußerst gefahrvoll und bedenklich und übrigens drei aus unserer Mitte durch störrisches Betragen die hohe Ungnade der Obrigkeit sich zugezogen,“ es zudem auch nicht der Augenblick sei, Freudenfeste zu halten, das vorgeschlagene Zunftessen auf ruhigere und glücklichere Zeiten zu verschieben.¹⁾

Die Zunft zu *Gerbern* beschloß am 17. September 1769, zur Durchführung des Zunftmahls zu den gewöhnlichen 10 Pfd. Solothurner Währung, weil keine Neben- noch Grebtgelder vorhanden, noch 10 Pfd. zu schöpfen, womit sich die Herren Zunftbrüder nach aller Maß erlustigen sollen.

Am 20. September 1801 beschloß die Zunft weiter, obschon während der drückenden Kriegszeiten das Zunftgut sehr geschwächt worden ist, dennoch wie gewöhnlich ein Zunft-Mittagsmahl zu halten, hauptsächlich aber, „um die Wiedervereinigung aller Zunftbrüder dadurch erwecken zu können.“ Ein ähnlicher Beschluß stammt vom Jahre 1819 (19. September), wonach das Frühstück am Maurizenamt wieder eingeführt werden soll, da die Lebensmittel (nach den Teuerungsjahren 1816 f.) in geringem Preise stehen.²⁾

Worin bestand diese Zunftmahlzeit? Wir sind einmal darüber unterrichtet, daß *Fleischmahlzeiten* veranstaltet wurden. Die alten Naturalabgaben konnten dazu die nötigen Speisen geben. So findet sich eine Ratsmanualnotiz vom Jahre 1513, wonach die Bewohner von Selzach „das Osterlamm der Zünfte“ wie von altersher zu bezahlen haben; von 25 und darüber soll eines abgeliefert werden und darunter kein halblahmes.³⁾ Von der Zunft zu Schiffleuten wissen wir, daß sie sehr oft eine *Fischmahlzeit* hielt, so z. B. in den Jahren 1622 und 1637. Im Mittel-

¹⁾ Bauleuten Rodel I. B. A. Prot. I, pag. 239.

²⁾ Gerbern Prot. I, pag. 229. II, pag. 214, 367.

³⁾ R. M. 6, pag. 59.

punkt des gesellschaftlichen Lebens stand aber die „*Hühneressen*“. Es mag auffallen, daß die Zünfte über genügend große Mengen dieses Geflügels verfügten. Nun bestand „nach altem Herkommen, Brauch und Gerechtigkeit“ für die Vögte, die Inhaber der verschiedenen Vogteien des Standes Solothurn, die Pflicht, den Zünften auf Neujahr eine Hühnerspende auszurichten.

Von den *Pfistern* haben wir schon aus dem Jahre 1590 die Bestimmung, daß bei der Wahl eines Zunftgliedes zu einer äußern oder innern Vogtei jährlich zehn Hühner auf die Hühneressen zu liefern sind. Noch 1750 wird der Hauswirt aufgefordert, diese alte Abgabe fleißig zu fordern und sie dann den Zunftbrüdern, soweit es sich erstrecken mag, in die Häuser zu geben.¹⁾ Bei den *Schiffleuten* gaben die Vögte von Bucheggberg, Kriegstetten, Lebern und Flumenthal je zwei, der zu Falkenstein sogar 20 Hühner. Diese sollen jedesmal — wenn nicht die Mahlzeit bevorsteht — unter den Zunftbrüdern ausgeteilt werden, so daß jedem Herrn des Kleinen Rates zwei, des Großen eines zukamen, die übrigen gleichmäßig unter die Meister und Zunftbrüder verteilt wurden.²⁾ Die *Schmiedenzunft* erwähnt schon in der Zunftordnung von 1591, daß die Meister jährlich Fasnachthühner empfangen: Von den Vögten zu Kriegstetten, Bucheggberg und Lebern je zehn, vom Vogt zu Flumenthal zwei. Die Zunft zu *Schneidern* erwähnt unterm 27. August 1624: Wer Vogt zu Bucheggberg, Kriegstetten, Lebern oder Flumenthal ist, gibt während seiner Vogtzeit jährlich zehn Fasnachthühner, ebenso der Vogt zu Falkenstein und Bechburg. Der Vogt zu Dorneck, Thierstein, Gilgenberg, Gösgen, Olten, oder „über das Gebürg“, gibt dafür das Geld.³⁾ Die *Gerbernzunft* meldet im Protokoll vom 20. Juni 1790, daß der Zunft alljährlich vom Vogt der Herrschaft Kriegstetten 22, vom Obervogt von Lebern zwei, zusammen 24 Hühner zukommen. Die eingegangenen Hühner sollen den zur Stelle sich vorfindenden Zunftbrüdern — jedem eines — zugeschickt werden, und die übrigbleibenden werden unter die ältern Zunftbrüder dem Range nach verteilt.⁴⁾ In der Fastenzeit mögen diese Gefälle sehr angenehme Beigaben gewesen sein.

¹⁾ Pfistern Prot. I, pag. 15. II, 1750.

²⁾ Schiffleuten I. Rodel, pag. 34.

³⁾ Schneidern Prot. I, pag. 40.

⁴⁾ Gerbern Prot. I, pag. 361.

Der Rat förderte diese Mahlzeiten schon in früher Zeit gelegentlich durch Verteilung von *Wildpret* (Seckelmeisterrechnungen 1490/1491).

Der Neujahrstag hatte aber neben der Veranstaltung der Mahlzeit für die Zünfte deshalb eine große Bedeutung, weil die *Neujahrsgeschenke* in Geld oder Lebensmitteln gegeben und empfangen wurden. Die Zünfte waren Empfänger und Geber zugleich. So erhielt der Schultheiß von den Zünften bestimmte unabänderliche Gaben als Zeichen des obrigkeitlichen Amtes. Die Zunft zu Webern gab dem Schultheißen „zum guten Jahr“ ein halbes Pfund Pfeffer und ein halbes Pfund Ingwer, und zwar nicht in gewöhnlichen Krämerdüten, sondern in zwei „hölzernen Schüsseln“. Ein weniger besonderes, aber reelleres Geschenk schickten die Schneidern- und Schifflerzunft, zwei Käse und 15 Batzen. Ähnlich stand es mit andern Zünften. Dafür mußte der Schultheiß alljährlich den Zünften 16 Stück „grünen Käse“ spenden.¹⁾ Der Rat beschloß am 27. Februar 1619, die Waffeln, die alljährlich durch den Schultheißen auf die Zünfte zum „guten Jahr“ verehrt wurden, künftighin nicht mehr zu senden; dafür erhalten die Gesellschaften zwei Kronen aus dem Stadtseckel. Diese Umwandlung in Bargeldgaben scheint aber doch nur vorübergehend gewesen zu sein; denn der Rat beschloß wieder am 31. Dezember 1655, darüber zu beraten, ob man „das guet Jahr“ auf die Zünfte schicken wolle. Obschon die Zeit nicht gut ist, wird beschlossen, es bei dem alten Brauch bewenden zu lassen. In welcher Weise die Regierung dafür besorgt war, daß den Zünften die Erfüllung ihrer gesellschaftlichen Verpflichtungen ermöglicht wurde, geht aus dem Ratsbeschluß vom 26. Dezember 1770 hervor, wonach auf bevorstehendes Neujahr hin in gewohnter Weise gestattet wird, Ringe und Bretzeln zu backen. Die Fruchtdirektion erhält den Auftrag, einer jeglichen Zunft fünf Mäß Korn, auf das Rathaus ein Mäß, löbl. Zunft zu Pfistern über die ersten fünf Mäß noch weitere fünf Mäß Korn ausfolgen zu lassen. Dagegen verbot der Rat in diesem Jahre das Backen der Fastenringe, Neujahrsmehlsringe und Waffeln.²⁾

¹⁾ „Aus den Hausbüchern eines sol. Schultheißen in der guten alten Zeit“ (St. Ursenkalender 1904, pag. 55).

²⁾ R. M. 1619, 1655 und 1770.

Von den einzelnen Zünften liegen folgende Nachrichten vor:

Die *Pfisternzunft* beschloß schon im Jahre 1625 Recht und Pflicht zu den Neujahrsschenkungen. Wie es dabei zuging, berichtet das Protokoll unterm 21. Dezember 1731. Die Herren Ausschüsse nehmen das Neue Jahr, die Handwerksabgaben, ein, wohnen der Rechnungsablage bei und finden sich mit dem Herrn Zunftmeister, den beiden ältesten Meistern und den „Fierern“ zum Neujahrseinnehmen ein. Ein besonderer Ausschuß trägt die gewöhnlichen Waffeln auf die Zunft zu *Wirthen*. Ob es sich um eine alte Verpflichtung oder nachbarliche Höflichkeit der beiden Zünfte handelt, ist nicht ersichtlich. 1763 werden 300 Bretzel und 600 Ringe für den eigenen Bedarf gemacht. Am 26. Dezember 1816 (Hungerjahr) wurde der Wunsch der Behörden, infolge der harten Zeit eine Beschränkung eintreten zu lassen, angenommen und beschlossen, an Stelle der sonstigen 400 halbbatzigen Ringe 200 batzige Wecken herzustellen.¹⁾

Die Zunft zu *Schmieden* beschloß am 26. Dezember 1731, zur Einnahme der Gutjahrsschenkungen künftig aus der Reihe der Zunftbrüder drei auszuwählen, die neben den alten und neuen Zunftmeistern künftig dieses Amt ausführen sollen. Am 29. Juni 1755 beschließt das Bott, den Herren Obleuten dies Jahr Ringe statt Bretzeln ins Haus zu schicken und statt 700 nur 600 backen zu lassen. Bei der Einnahme des Gutjahrs genügen künftig fünf Personen. 1764 wurde weiter beschlossen: Beim Neujahrseinnehmen soll der Wein eingemessen und in der Rechnung eingeschrieben werden; ferner soll bei dieser Gelegenheit nicht mehr aus den silbernen Bechern getrunken werden; 550 Bretzeln oder Ringe genügen. 1777 sind es aber wieder 700 Stück. Nach der Revolution geht auch hier das alte gesellschaftliche Leben seinen gewohnten Gang.²⁾ Das Bott zu *Webern* beschließt unterm 29. Dezember 1754 und 23. Dezember 1759, „wenn bei Überreichung des oben erwähnten Neujahrsgeschenkes Ihro Gnaden das guet Jahr nicht selbst abnehmen, das Compliment unterlassen werden solle.“ Die Zahl der zu verfertigen Bretzeln oder Ringe schwankt zwischen 440 im Jahre 1762, 600 Stück im Jahre 1784 und 200 im Jahre 1803. Das Hungerjahr 1816 veranlaßte den Beschluß, auf die Neujahrsschenkungen zu

¹⁾ Pfistern Prot. II und III.

²⁾ Schmieden Prot. II, pag. 1, 77, 134, 196. III, pag. 11.

verzichten.¹⁾ Die *Schneidernzunft* erwähnt im Jahre 1751 die Herstellung von 400 Brötlein mit dem Gedanken einer möglichen Verminderung.²⁾ Die *Metzgerzunft* beschließt im Jahre 1795 die Anfertigung von 700 Ringen; die Ringli sollen gezählt und der Wein gemessen werden; den Metzgerknechten werden zwei Ringli und eine halbe Maß Wein verabreicht.³⁾ Die *Bauleute* beschloßen unterm 27. Dezember 1750, auf Neujahrstag anstatt der Bretzeln, die schlecht und unangenehm seien, gute Fastenringe zu machen, das Stück für einen Zürich-Schilling, darunter 50 Stück zwei Kreuzerwertige.⁴⁾ Die *Gerberzunft* nimmt im Jahre 1770 für die Neujahrsschenkungen nur drei Mäß Korn in Anspruch, „da die Zunft nicht zahlreich“. 1775 werden 400 Fastenringe beschlossen.⁵⁾

Als weiterer gesellschaftlicher Anlaß, der sich wohl in allen Zünften, wenn auch nicht überall erwähnt, vorfand, ist die „*Schildrucketen*“ zu nennen, die in der Regel alljährlich nach dem großen Bott stattfand, weil an diesem Tag die neuen Stubengesellen Platz für ihren Schild, d. h. ihr Wappenschild an der Wand der Stube erhielten, während die Wappen der Toten des Jahres herausgenommen, hie und da etwa auch der Schild eines mißratenen Mitgliedes auf den Kopf gestellt wurde. Die Zunft zu *Schiffleuten* hatte solche „Schildrucketen“ zu Ehren verstorbener Zunftbrüder; das Bott beschloß aber 1762, sie sollten nicht zu oft gehalten werden, und reduzierte sie 1773 auf eine Vereinigung. Die *Schuhmachernzunft* beschloß am 26. Dezember 1745, die Zunfttafeln sollten jährlich nur einmal gerutscht werden. Noch am 26. Dezember 1828, also wenige Jahre vor der Umwälzung der Dreißiger Jahre, wird bestimmt, daß wegen der Schildrucketen den jeweiligen Zunftführern jährlich vier Pfd. zur Löhnung zukommen sollen, womit aber alle Verpflichtungen inbegriffen seien.⁶⁾ Die *Gerberzunft* erwähnt den Brauch in einer Notiz vom 26. Dezember 1818. Die Schildruckete soll nur stattfinden, wenn ein Zunftbruder zu einem Ehrenamt gelangt oder wenn einer neu aufgenommen wird. Die Kosten hiefür sind aber nicht der Zunft

¹⁾ Webern Prot.

²⁾ Schneidern Prot. II, pag. 41.

³⁾ Metzger Prot.

⁴⁾ Bauleuten Prot. I, pag. 111.

⁵⁾ Gerbern Prot. I, pag. 235.

⁶⁾ Schuhmachern Prot. I. III, pag. 31.

zur Last zu schreiben, sondern dem betreffenden Zunftbruder; im Todesfalle übernimmt die Zunft einen bestimmten Betrag.¹⁾

Der gewöhnliche *Abendtrunk* ist ebenfalls eine Einrichtung zur Förderung der Gemütlichkeit. So beschließt das Bott zu *Pfistern* unterm 13. Januar 1732, aus Zunftmitteln den Brüdern einen Abendtrunk zu stiften und für jeden Anwesenden zwölf Batzen zwei Kreuzer auszulegen. Auch im Jahre 1744 wird beschlossen, da der St. Johannstag sonst zu wenig gefeiert werde, den Zunftbrüdern und den Lehenmüllern einen Abendtrunk zu stiften, woran 15 Pfd. der Hauswirt, 15 Pfd. die Zunft leisten soll.²⁾ Von der *Schmiedenzunft* ist der Beschluß vom 29. Juni 1755 zu erwähnen, daß beim Abendtrunk — es handelt sich um Sparmaßregeln — am Neujahr die Konsumation eingeschränkt werden soll und jeder seine „Uerti“ selber bezahle.³⁾

Auf der Zunft konnte auch *Hochzeit* gefeiert werden. Daß es dabei sehr lustig zugegangen sein muß, geht aus dem Beschluß des Bottes zu *Pfistern* vom Jahre 1598 hervor, daß bei einem solchen Anlaß nicht mehr als drei Tänze erlaubt seien. Wer nicht zünftig ist, soll den Zunftmeistern einen Gulden erlegen; außerdem wird das Bott den Betrag festsetzen.⁴⁾

Zu den Mahlzeiten und den übrigen Anlässen zünftlerischer Gemütlichkeit gehörte der *Wein*. Dieser war in Solothurn leicht zu erhalten, da der Landungsplatz an der Aare zum nicht unbedeutenden Umschlagplatz wurde. Wenn auch der Transit an erster Stelle steht, ist doch selbstverständlich, daß die Einfuhr in die Stadt und die benachbarten Ortschaften bis ins 19. Jahrhundert hinein eine bedeutende Rolle spielte. Aus den Gebieten des Bieler- und Neuenburgersees bis ins Waadtland hinein stammte der „Landwein“, aus der Lavaux der sogenannte „Ryffwein“.⁵⁾

Weil der Wein leicht zu beschaffen war, konnten die alten „Handfesten“ und „Ordnungen“ wohl die Bestimmungen treffen, die ihn als Objekt der Abgabe festsetzten, sei es in Geld oder Natura. So verlangt die Zunftordnung zu *Schmieden* vom Jahre 1591 bei der Annahme eines Zunftbruders einen Gulden zum Vertrinken. Wer zum ersten Mal Zunftmeister wird, gibt den Mei-

¹⁾ Schneidern Prot. II.

²⁾ Pfistern Prot. II.

³⁾ Schmieden Prot. II, pag. 77.

⁴⁾ Pfistern Prot. I, pag. 16.

⁵⁾ Näheres siehe: G. Appenzeller: Binnenschiffahrt, pag. 147/148.

stern acht Maß Wein zu vertrinken; wer das Amt nicht annehmen will, soll den Meistern verfallen sein, alle Tage einen halben Saum Wein zu geben, bis er gehorsam wird. Wer zum ersten Mal Vierer wird, zahlt vier Maß Wein, im Falle des Ungehorsams täglich 25 Maß Wein. Dagegen werden die früher ausgeführten Verpflichtungen, bei Beförderungen zu Ämtern Weinspenden zu leisten, durch eine Silbergeldordnung abgelöst. Im 14. Artikel liest man die genaue Bestimmung: „Was zu vertrinken gehöre: Von allen Fällen als Weinkauf das Geld von einem neuen Meister, auch die Greuel und Bußen, so der Zunft verfallen, gehört die Hälfte in den Laden, das Übrige soll man vertrinken.“¹⁾

Die *Schuhmachernzunft* beginnt in ihrer „Ordnung und Handfeste“ vom Jahre 1483 (erneuert 1618 und 1765) auch mit der Bestimmung, daß ein renitenter Zunftmeister zu einem Saum Wein verfallen ist. Im weitern sind in den Artikeln 3—13 die Taxen für die Aufnahme in die Zunft für verschiedene Bewerber festgesetzt, wobei neben der Ablieferung in die Büchse, der Erstattung von Wachs, die Bestimmung wiederkehrt: so und so viel „zu vertrinken“.²⁾

In der „Handfeste“ der Zunft zu *Schneidern* vom Jahre 1425 wird jeder, der sich aufnehmen läßt, ob er nun Handwerk treibt oder nicht, zur Leistung des „Trinkgeldes“ verpflichtet. Aber auch wer Altrat, Jungrat, Großrat, Zunftmeister, Vierer wird, zahlt in die Büchse „zu vertrinken“.³⁾

In der *Metzger*-Ordnung vom Jahre 1553 heißt es einfach, daß ein jeder angenommene Meister und Zunftbruder für den „Schlachwein“ zwei Kronen zum Vertrinken geben solle.⁴⁾

Schließlich verlangt auch die *Bauleutenzunft* in ihrer Ordnung vom Jahre 1536 vom neuen Zunftbruder sieben Batzen zum Vertrinken. Dem Zunftmeister gehört auf Neujahr zwei Maß Wein, auch seiner Hausfrau, wie auch auf Aschermittwoch und St. Johannstag.⁵⁾

Aber auch der Rat stellte sich gelegentlich mit *Schenkwein* ein. Die ältern Seckelmeisterrechnungen enthalten des öfters kurze Mitteilungen, wie im Jahre 1465: „Den Zünften, so aus der

1) Schmieden Zunftordnung. B. A.

2) Schuhmachern Ordnung. B. A.

3) Schneidern Prot. I, pag. 1.

4) Mandatenbuch B. A. Metzger Prot. I.

5) Bauleuten Rodel I. B. A.

Reis kamen“, im ganzen 53 Kannen Schenkwein, oder 1479: „den Zünften, so sie von Bellenz kommen“, je zwei Kannen.¹⁾

Der Aufenthalt auf der Zunftstube konnte sich kaum abspielen, ohne daß gelegentlich zwischen den von den Verhandlungen und Wein Erhitzten heftige *Streitigkeiten* ausbrachen, die nicht nur zu Worten führten, sondern auch in Tätlichkeiten ausarteten. Darum sind in den „Handfesten“ oder „Ordnungen“ so zahlreiche *Strafartikel* aufgeführt, die dafür bestimmt waren, die Ordnung in der Zunft aufrecht zu erhalten und den Organen der Gesellschaft die nötige Autorität zu verleihen. Wir führen einige dieser Bestimmungen an.

So verlangt die *Pfisternzunft* in ihrer „Handfeste“:²⁾

- „11. Item so Einer mit dem Andern uneins oder ihrer stößig würde, also daß er über ihn trüge oder daß er gewaffnete Hand brauchte, der soll meinen Herrn zu Buß geben 10 Schilling, so es aber des Nachts geschehen, soll es zweifach sein.
- 14. Item wär auch, daß Einer mit dem Andern stößig würde, also daß er nicht Trostung geben wollte, soll geben zu Buß ohne alle Gnad 1 Pfd. Pfennige.
- 15. Item wär, daß Einer den Andern hieße Lügner in zornigem Mute, der soll geben zu Buße ohne alle Gnad 5 Schilling, es finde sich denn, daß er gelogen hätte.
- 16. Item wäre auch, daß Einer dem Andern das wallend Übel wünsche, oder daß Einer dem allmächtigen Gott sein bitter Leiden und Sterben aufhübe oder fluche, es wäre bei seinem Leiden, Wunden, Fleisch, Blut, Leichnam und Marter, oder andere ungewöhnliche Schwüre täte, der soll zu Buß geben ohne alle Gnad 15 Schilling.
- 26. Item wäre es Sach, daß Einer dem Andern an seine Ehr redete, also daß er spräche, er wäre ein Schelm oder ein Böswicht und dergleichen und er das nicht auf ihn bringen möchte, der soll meinen Herrn und Meister zu Buß geben ein Pfund Pfennige und soll auch vor den Meistern sprechen, daß er nichts von ihm wüßte denn als Liebs und Guts, bei der Treu, so er zu dem Handwerk getan hat.
- 28. Ob Jemand mit dem Andern wortete, da fremde Leute auf der Zunft wären oder daß man sonst beieinander wäre, so

¹⁾ Seckelmeisterrechnungen 1465, pag. 334; 1479, pag. 226/227.

²⁾ Pfistern Prot. I. 1550—1734.

mag der Zunftmeister Einer ihm gebieten, zu schweigen, und welcher da nicht gehorsam sein wollte, wenn es ihm zum dritten Mal geboten wird, so ist der den Meistern verfallen 10 Schilling zu Buß.

29. Item welcher auch Trostung bräche, der soll den Meistern zu Buß geben 5 Pfd. Pfennige.
33. Item wenn Einer in den Jahresürtinen nach unser Zunftrechte mit einem Andern uneins würde oder einen Andern Lügner hieße und andern Unfug anfinge, der ist einem Saum Wein verfallen ohne Gnad.
35. Item so es Sach wäre, daß man einen Jahrtag hätte und die Zunftmeister mitsamt den, so ihnen zugegeben wären, die Urte machen, und Einer wäre, der ihnen in die Urte redete unter meinen Meistern, der soll zu Buß geben 10 Schilling.“

Aus der Handfeste der Zunft zu *Schiffleuten* vom Jahre 1408¹⁾ heben wir einen Artikel hervor, der ausführlich das Verfahren bei Streitigkeiten auf der Zunftstube festlegt:

- „18. Item ist es zu wissen, daß aber die Gesellen sind übereins kommen, gemeinlich wo das wäre, daß unter unsern Gesellen, es wären Brüder, Freunde oder Väter, sie seien unter den Gesellen reich oder arm, ein Krieg, Zorn oder Kummer anhübe, oder aufbreche und geschehen, daß Einer davon sollte aufstehen, es wäre mit Worten oder mit Werken, und wo dann die zwei Meister oder die zwei, die zu dem Rat gehen, daß die zugegen wären, so sollen sie zu Einem sprechen: „Ich mahne dich bei der Treue und Buße unserer Gesellschaft zu einem Mal“, zum andern Mal heiße schweigen, und wenn er ihn dann zum dritten Mal heißt schweigen, so mag er zu ihm sprechen: „Schweige bei 5 Schilling“. Übersieht er das, so ist er um 5 Schilling kommen; und danach als man ihn mahnt, die Meister und Räte nicht zugegen wären, so sollen es die Knechte tun, und hat alle die Gewalt, die die Meister und die Räte haben, wenn aber der Knecht nicht zugegen wäre, dann der Meister Einer, den die Sache nutzlig angehe, der hat auch dieselbe Gewalt.“

In welcher Weise solche Strafartikel wirklich angewendet wurden, zeigt u. a. der Beschluß des Bottes zu *Webern* vom

¹⁾ I. Urbar und Prot. Schiffleuten, pag. 61.

27. Dezember 1780: „Auf beschehenen Anzug, wesgestalten seit einiger Zeit die Zunftbrüder bei gewöhnlichen Abendessen unfriedsam sich betragen und letzthin am Zunftfeiertag Jost Tschan große Unfugen gemacht, auch den Hauswirt ehrenrührisch betastet habe — wurde erkannt: daß bei nächstkünftigem Abendtrunk Jost Tschan zu wohlverdienter Straf nicht erscheinen, sondern zurückverbleiben solle.“¹⁾

In der „Ordnung und Handfeste“ der *Schuhmachernzunft* vom Jahre 1483 (revidiert 1618 und 1765) lauten die Artikel 5—9:

- „5. Wenn zwei stößig oder spänig würden und einer solches klagte einem Schultheißen oder den Räten und solchen mit Wort und Ehr ließen vereinbaren, der ist verfallen 1 Pfd. ohne Gnad.
6. Zucken zwei Meister innerhalb der Zunft Messer oder Degen über einander, so ist jeder verfallen 1 Pfd. ohne Gnad.
7. Redet ein Meister dem andern an seine Ehr, der ist verfallen 1 Pfd. ohne Gnad.
8. Wirft und schlägt Einer mit der Meister oder sonst Geschirr, der ist verfallen 1 Pfd. (jedoch nach dem der Wurf geratet).
9. Welcher den Andern heißt Liegen oder Erheien und ihm im Ernst fluchet, der ist verfallen 1 Pfd. ohne Gnad.“

In der Handfeste der *Schneidernzunft* aus dem Jahre 1425 steht u. a. die Bestimmung:

- „7. So haben wir auch einhelliglich aufgesetzt und angesehen, als ob Jemand, der unsre Zunft hält, oder sonst fremde Personen in unsrer Zunft in die Unzucht käme, also daß Einer freventlich ein Trinkgeschirr zerwürfe oder zerbräche, derselb soll von Stund an einen Schilling zur Buß geben und dazu dasselb Trinkgeschirr in seinen Kosten als gut, wie es vorher gewesen ist, wieder machen lassen.“²⁾

In der Zunftordnung der *Bauleutenzunft* vom Jahre 1536³⁾ stehen u. a. folgende Strafbestimmungen:

- „Wenn meine Meister ein Bott haben und da Einer wäre, der aus der Stube oder Zunft wegginge unerlaubt und wenn er der Zunft fluche, der ist verfallen ohne Gnad.

¹⁾ Webern Prot. 1780.

²⁾ Schneidern Prot. I, pag. 1.

³⁾ Bauleuten Rodel I. B. A.

Wenn Einer in der Zunft ißt und trinkt und dasselbige nicht bei ihm behielte und eine Unzucht beginge in der Zunft, der ist verfallen.

Wenn Einer Gelten oder Teller aus der Zunft trägt ohne Wissen des Zunftmeisters und sie morgens nicht wieder bringt, der ist verfallen.“

Die Zunft zu *Gerbern* beschloß in ihren „Satzung und Ordnungen“ vom 28. Dezember 1683:¹⁾

„Die Gotteslästerungen, unfriedsame Actiones betreffend, auf der Zunft verübt, sollen die Fehlbaren nach Inhalt der Stadtrechten gestraft werden, an einem Jahrestage doppelt, welches sowohl von den Landleuten als Bürgern soll bezogen oder die fehlbaren angegeben werden.“ Trunkenheit wird mit zehn Pfd. gebüßt, und Spielen wie Kegeln an einem Jahrestag sind verboten.

VIII. Revolution, Restauration und Auflösung.

Die Zünfte wurden, wie es nicht anders sein konnte, in die Ereignisse des Jahres 1798 hineingezogen. Nach Eintreffen von Nachrichten über den Ausbruch der Revolution in der Waadt, das Vordringen der französischen Truppen im Erguel, im Münstertal und Pruntrut Gebiet wurden am 29./31. Januar sämtliche elf Zünfte zur Wahl einer Kommission einberufen, die ein Gutachten über die allgemeine Lage abgeben sollte, „wie in der Regierung Abänderungen zu treffen, durch welche unser Vaterland von einem fremden feindlichen Einfall gefristet werden mag. Es soll aber dabei vor allem der sorgfältigste Bedacht genommen werden, daß unsre hl. katholische Religion ganz unbeschränkt verbleibe, auch das Vaterland und die Person samt dem Eigentum eines Jeden gesichert werden.“ Gleichzeitig erhielten besondere Kommissionsmitglieder den Auftrag, mit den Vertretern der Zünfte und des Landvolkes einen Entwurf auszuarbeiten. Das Bott wurde für alle Zünfte auf den nämlichen Tag angesagt; die Offiziere der aufgebotenen Truppen erhalten Dispens vom Besuch des Bottes. Am 2. Februar fanden die Wahlen in den Zunftver-

¹⁾ Gerbern Prot. I, pag. 27.